



Pater Dr. Flurin Maissen experimentiert in Rumein mit Solarzellen. Im Hintergrund "seine" Kirche von Degen/Rumein



Dank engagierte Einsatz der SGS-Stiftungsräte/innen im Parlament und weiterer Parlamentarier/innen 1999 erhält die "Little Greina" Val Friscal, Breil/Brigels/GR doch die versprochenen Ausgleichsleistungen für die Erhaltung und 40-jährige Unterschutzstellung im öffentlichen Interesse gemäss Art. 73, 76 und 78 der Neuen Bundesverfassung (NBV).

Geschäftsbericht 1999

Schweizerische Greina-Stiftung
zur Erhaltung der alpinen Fliessgewässer (SGS)
Postfach 2272
CH-8033 Zürich

Zugsverbindungen nach Brig

Anreise nach Brig am Samstag, 21. Oktober 2000

		Ankunft in Brig
Basel ab:	7.26 Uhr	10.34 Uhr
Zürich ab:	7.34 Uhr	10.34 Uhr
Bern ab:	8.57 Uhr	10.34 Uhr
St. Gallen ab:	6.10 Uhr	10.34 Uhr
Chur ab:	6.04 Uhr	10.34 Uhr
Lausanne ab:	9.00 Uhr	10.38 Uhr
Luzern ab:	6.57 Uhr	10.34 Uhr
Aarau ab:	7.26 Uhr	10.34 Uhr
Genf ab:	8.18 Uhr	10.38 Uhr

Rückreise von Brig:

Variante 1			Variante 2		
Brig ab			Brig ab		
13.00 Uhr	Basel an:	15.56 Uhr	16.00 Uhr	Basel an:	18.56 Uhr
13.00 Uhr	Zürich an:	15.57 Uhr	16.00 Uhr	Zürich an:	18.57 Uhr
13.00 Uhr	Bern an:	14.38 Uhr	16.00 Uhr	Bern an:	17.38 Uhr
13.00 Uhr	St. Gallen an:	17.53 Uhr	16.00 Uhr	St. Gallen an:	20.19 Uhr
13.00 Uhr	Chur an:	17.44 Uhr	16.00 Uhr	Chur an:	20.45 Uhr
13.27 Uhr	Lausanne an:	15.00 Uhr	16.23 Uhr	Lausanne an:	18.00 Uhr
13.00 Uhr	Luzern an:	16.17 Uhr	16.00 Uhr	Luzern an:	19.03 Uhr
13.00 Uhr	Aarau an:	15.46 Uhr	16.00 Uhr	Aarau an:	18.46 Uhr
13.27 Uhr	Genf an:	15.42 Uhr	16.23 Uhr	Genf an:	18.42 Uhr

Für nähere Auskünfte für die Übernachtung wenden Sie sich bitte an das Hotel Good Night Inn, Tel. 027/921'21'00.

EINLADUNG zur 14. STIFTUNGSRATSVERSAMMLUNG

der Schweizerischen Greina-Stiftung zur Erhaltung der alpinen
Fließgewässer (SGS)

vom Samstag, 21. Oktober,
11 Uhr, Hotel Good Night Inn, Brig/VS

TRAKTANDEN:

- 11.00 h 1. Begrüssung durch den Präsidenten
2. Traktandenliste und Wahl der Stimmentzähler/innen
3. Protokoll der letzten STR-Versammlung vom 4. September 1999
4. Neuaufnahme in den SGS-Stiftungsrat und Mutationen
5. Geschäftsbericht 1999 und Jahresrechnung 1999
6. Revisionsbericht und Déchargé
7. Wahlen
8. Die neuen Strategien nach der Volksabstimmung des 24. Septembers
2000: Aufwärts geht's!
9. Arbeitsprogramm 2000/2001, Elektrizitätsmarktliberalisierung und
ökologische Wasserkraftsanierung
10. Varia und Schluss ca. 12.45 Uhr, gemeinsames Mittagessen.

Wir freuen uns sehr, auch Sie an der diesjährigen Stiftungsratsversammlung begrüßen zu dürfen. Anschliessend (fakultativ): **Pfynwaldbesuch**

Für die Schweizerische Greina-Stiftung SGS

Herbert Maeder
Präsident

Gallus Cadonau
Geschäftsführer

INHALTSVERZEICHNIS

Einladung zur 14. Stiftungsratsversammlung der Schweiz. Greina-Stiftung	3
Geschäftsbericht 1999 der Schweiz. Greina-Stiftung	5
I. 10 Gründe für die ökologische Energieabgabe/Solarinitiative	5
1. Einleitung: Verfassungsauftrag seit Jahren unbeachtet	5
2. Zehn Gründe für die Energieabgabe (EAB) / Solarinitiative	5
II. Energievorlagen im Parlament: Oder der Kampf hinter den Kulissen	8
A. Beispiel: Einsatz bei der CVP	8
B. Gesetzgebung, Strategien und Profitierungssucht	9
C. Gewässerschutz: Energiepolitik gegen die Kantone und Gemeinden!	17
D. Schweizer Einwohner/in: Jährlich 1700 Franken für Energieverluste	20
III. Die SGS für eine ökologische Wasserkraftsanierung	22
IV. Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung - Vorwirkung von Bundesrecht?	26
V. Elektrizitätsmarktgesetz (EMG): Berggebiet, Romandie, KMU und Haushaltungen/Mieter als Verlierer?	29
VI. Weitere Geschäfte im Interesse der Umwelt	31
VII. SGS-Ausschuss, Finanzen und Sekretariat	32
1. Der SGS-Ausschuss	32
2. Finanzen 1999	32
3. Geschäftsstelle und Mitarbeiterinnen	33
4. Andenken an unsere Verstorbenen	33
Bilanz und Verwaltungsrechnung 1999 der Schweiz. Greina-Stiftung	40
Revisionsbericht	42
Protokoll der Stiftungsratsversammlung vom 4. September 1999	43

Geschäftsbericht 1999

I. 10 GRÜNDE FÜR DIE ÖKOLOGISCHE ENERGIEABGABE / SOLARINITIATIVE

1. Einleitung: Verfassungsauftrag seit Jahren unbeachtet

Der Druck zur Einführung der Energielenkungsabgabe im Juni 1997, 1998 und 1999 durch den Nationalrat ist als Zeichen einer neuen Sensibilität unserer Bevölkerung zu werten. Zu viele Leute in unserem Land haben eingesehen, dass wir **nicht weiterhin nur 40%** der eingesetzten **nicht erneuerbaren Energieträger nutzen** und die restlichen 60% als Primär-/Nutzenenergieverluste verschwenden können. Das Schweizer Volk hat sich in dieser Sache mehrmals klar ausgedrückt. Zu erinnern ist an die Volksabstimmung 1971, als das Schweizer Volk mit 92% Ja dem Umweltschutzartikel zustimmte (Artikel 24^{septies} BV/Art 74 NBV). 1975 kam der Wassernutzungs- und Gewässerschutzartikel (76 NBV) dazu. 1990 stimmten 71% für die **Förderung der rationellen Energienutzung und erneuerbaren Energien** (Art 89 NVB).

28 Jahre nach der ersten wichtigen Volksabstimmung und 9 Jahre nach dem letzten Energieentscheid des Schweizer Souveräns stellen wir fest: Geändert hat sich fast nichts und die gesetzten **Ziele wurden mitnichten erreicht**. Und unsere energetische Abhängigkeit vom Ausland hat seit 1950 noch zugenommen. Betrug die **Eigenenergieversorgung** 1950 noch 36%, ist sie heute auf **15%** zurückgefallen. Die jährlich ausgestossenen **CO₂-Emissionen** stiegen von 18 Mio. t 1960 trotz Volksabstimmung, Energie 2000, trotz Rio-Erklärungen und Koyoto usw. heute auf etwa **44 Mio. Tonnen** pro Jahr. Die Gewässersanierung steht immer noch grösstenteils aus.

Wir müssen nach so vielen Jahren eingestehen, dass die **bisher getroffenen Massnahmen offensichtlich unzureichend** waren. Die Behörden und das Parlament haben bisher im Energiesektor offensichtlich versagt, wie die Zahlen bestätigen.

2. Zehn Gründe für die Energieabgabe (EAB)/Solarinitiative

A. Ausgangslage und Verfassungsauftrag 1971 und 1990

1. 92% des Schweizer Souveräns forderte 1971 den Bund auf, "die Luftverunreinigung... zu bekämpfen" (Art. 24^{septies} BV/74 NBV). "Die Sicherung angemessener Restwassermengen" verlangt Art. 76 (NBV). Die Förderung der "rationellen Energienutzung" und der "erneuerbaren Energien" verlangten 71% der Schweizer Stimmbürger/innen am 23.09.1990 (24^{octies} BV/89 NBV).
2. Die Schweiz weist seit bald drei Jahrzehnten immer noch rund **60% Energieverluste** auf. Sie emittiert **44 Mio. t CO₂ - 240% mehr** als 1960 (18 Mio. t). Die Eigenenergieversorgung der Schweiz beträgt heute nur rund

15%. In der EU liegt sie bei 50%. **85%** des schweizerischen **Energiebedarfs** müssen **importiert** werden. Dafür überweisen wir durchschnittlich 5 Mrd. Fr. pro Jahr ins Ausland. Der Gesamtenergieaufwand macht jährlich etwa 21 Mrd. Franken aus.

3. Die **Energie 2000-Ziele** im Bereich der erneuerbaren Energien sind bei weitem **nicht erfüllt**; im Holz-, Biomasse- und Solarbereich sogar nur zu **20-30%**, weil die Mittel massiv auf etwa 15-18 Mio. Franken pro Jahr gekürzt wurden. Das Versprechen von 1990 wurde nicht eingehalten. Bei 58,5% Energieverlusten 1997 und 85% Energieimporte kann wohl kaum jemand im ernst behaupten, der Volksauftrag von 1990 zur Förderung der "**Energieeffizienz**" und der "**einheimischen, erneuerbaren Energien**" sei erfüllt. Gleichzeitig stellen wir fest: Für **nicht** erneuerbare Energieträger wie z.B. **Fusion und Nuklearenergie** wurden bisher **3,2 Mrd. Fr.** oder 60 - 65 Mio. Franken pro Jahr aus der Bundeskasse bezahlt (vgl. Schweiz. Solarpreis 98, S. 80 ff.)

B. Verfassungsauftrag erfüllen: EAB/Solarinitiative

4. Der Energieabgabebeschluss (EAB) des Nationalrates 1997/98 und die Solarinitiative haben das gleiche Ziel: Bis etwa 2025 die **Energieeffizienz** und die **erneuerbaren Energien** um ca. **20-35% erhöhen**, die **Emissionen** und energetische Auslandsabhängigkeit - je nach Massnahmen - um etwa **20-30% vermindern**.
5. Um die BV-Ziele zu erreichen, erhebt der Bund - gemäss Nationalrat - eine ökologische Energieabgabe von **0,6 Rp./kWh** gemäss EAB (Solarinitiative 0,5 Rp./kWh) auf alle nicht erneuerbaren Energieträger (Erdöl, Gas, Uran und Kohle). Dies ergibt etwa **1 Mrd. Fr.** pro Jahr. Der **Strom** wird nur mit **0,22 Rp./kWh** belastet. Denn 60 bzw. 62% des Schweizer Stroms besteht aus Hydroenergie, die **nicht** der Energieabgabe unterliegt. Nach einer **Einigungskonferenz** einigten sich National- und Ständerat im Herbst 1999 auf eine Förderabgabe (FAG) von bloss **0,3 Rp./kWh** mit einer Laufzeit von bloss 10 Jahren mit 5 Jahren Verlängerungsfrist.
6. Die Abgabe fördert **marktwirtschaftliche Rahmenbedingungen** für Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Denn die fossilen Energieträger verursachen **externe Kosten bzw. Schäden** von **11-16 Mrd. Fr.** pro Jahr, die die Privaten und der Staat bzw. die Steuerzahler bezahlen. Beispiel: Bau- und Kulturschäden beim Kloster St. Gallen kosten 20-30 Mio. Fr., die ev. die Steuerzahler/innen bezahlen müssen. Bei der **Nuklearenergie** übernimmt der Staat die **KKW-Versicherungspolice** bis **1 Mrd. Franken** und darüber hinaus. Bei Holz-, Ölheizungen oder Solaranlagen ist dies nicht der Fall. Unzulässig sind laut Bundesgericht Massnahmen, "mit denen in den freien Wettbewerb eingegriffen wird, um einzelne... Unternehmensformen zu bevorzugen." (BGE 111 Ia 186).

(*Energieabgabebeschluss (EAB) des Nationalrates vom 15.6.98: 98 Ja und 59 Nein, am 8.10.99: **123 Ja** zu **67 Nein**).

C. Die ökonomischen Auswirkungen

7. Die **Mittelverwendung** fördert die Energieeffizienz und die erneuerbaren Energien wie folgt:
 - a. zur Förderung der **Sonnenergie** auf überbauten Flächen und unter Wahrung des Ortsbildschutzes sowie zur umweltverträglichen Förderung der **Wind-, Holz- und Biomasseenergie**;
 - b. für ökologisch begründete energetische Sanierungen und **Effizienzverbesserungen**, namentlich in den Bereichen **Heizungen**, Lüftungen, Erzeugung und Nutzung von Prozessenergie, Haustechnik, Wärmepumpen, Wärme-Kraft-Koppelungen usw.
 - c. zur **Erhaltung** und Erneuerung **bestehender Wasserkraftwerke** unter Wahrung des Landschaftsschutzes sowie des qualitativen und quantitativen **Gewässerschutzes**.

Je mindestens ein Viertel der Erträge wird im Fünfjahresdurchschnitt nach den Buchstaben a, b und c verwendet." Die restlichen Mittel werden je nach Bedarf für die erwähnten Sektoren a-c eingesetzt.

Bei der **Solarinitiative** können die Mittel **gleich** eingesetzt werden. Diese ist auf Verfassungsstufe vorgesehen und daher nicht so detailliert. Sie sieht je 50% für Energieeffizienz und erneuerbare Energien vor. Selbstverständlich ist die (ökologische) **Wasserkraftsanierung eine Effizienzsteigerung**, die mit der **Solarinitiative finanziert** werden kann.

8. Bis **80% Abgabereduktion für energieintensive Betriebe** und Unternehmungen gemäss Art. 2 EAB: Der Nationalratsbeschluss von 1998 ist sehr wirtschaftsfreundlich, da Ausnahmen bis 80% für energieintensive Betriebe vorgesehen sind. Die Ausnahmen belaufen sich auf ca. 150 Mio. Fr. pro Jahr, so dass vom Bruttoertrag von 1'050 Mio. jährlich etwa 900 Mio. Franken (bei 0,6 Rp./kWh) als Ausgleichsleistungen zur Erfüllung der BV- Ziele eingesetzt werden können

Der **Ständerat** beschloss eine andere, wenig überzeugende Ausnahmeregelung: Ab 5 bis 10% Energieaufwand der Wertschöpfung einer Unternehmung sollte die Abgabe reduziert werden. Ab einer Energieintensität von über 10% sollten **Produktionsbetriebe nichts bezahlen** müssen. Produktionsbetriebe mit der grössten Umweltbelastung müssten somit überhaupt nichts bezahlen!

9. **Aufträge und 35'000 bis 63'000 Arbeitsplätze**
Die Fördermassnahmen lösen jährlich etwa **5-8 Mrd. Franken an Investitionen** - vor allem im Inland (Energiesanierung von ca. 1,3 Mio. Bauten). Damit schaffen wir je nach Massnahmen **35'000 bis 63'000 Arbeitsplätze**, entlasten jährlich die Arbeitslosenversicherung um ca. 1,5-2 Mrd. Fr. Aufgrund der vermehrten wirtschaftlichen Tätigkeit können Bund, Kantone und Gemeinden zusammen etwa 1,5 Mrd. Franken Mehreinnahmen erzielen, ohne Steuern zu erhöhen (Berechnungen beruhen auf

Vergleichszahlen des Investitionsprogramms Bundes 1993 und 1997; vgl. Schweizer Solarpreis 1997, S. 26-46).

10. Klares Lenkungsziel der Solarinitiative um Verfassungsauftrag zu erfüllen.

"Die ökologische Energieabgabe erlischt, sofern die Landesversorgung mindestens zu 50% durch einheimische erneuerbare Energieträger sichergestellt ist und der Nutzenergieanteil die Energieverluste übersteigt" (Art. 2 Abs. 3 EAB). - Heute stellen nur EAB bzw. Solarinitiative sicher, dass die Schweiz künftig nicht mehr als 50% unserer Energieträger leichtfertig verschwendet und unabhängiger wird von ausländischen Energieeinführen. **Statt 5 Mrd. Fr. wollen wir nur 4 Mrd. Fr. pro Jahr ins Ausland für Energielieferungen überweisen.** Dafür knapp 1 Mrd. Fr. in die Schweizer Wirtschaft, für neue Technologien und für die ökologische Wasser-kraftsanierung zu Gunsten der Kantone und des Berggebiets investieren - so wie das Volk bereits 1971 und 1990 (Gewässerschutz: 1975 und 1992) klar entschieden hat. Es geht um eine Abwägung der gegenseitigen Interessen: Entweder schaffen wir mit dem EAB bzw. Solarinitiative bessere Rahmenbedingungen für Investitionen im Inland und Arbeitsplätze - oder man gewichtet die Interessen der Erdöl exportierenden Länder höher...

II. ENERGIEVORLAGEN IM PARLAMENT: ODER DER KAMPF HINTER DEN KULISSEN

A. Beispiel: Einsatz bei der CVP

Nationalrat Rolf Engler (1987-1999/CVP/AI), SGS-Stiftungsrat, setzte sich, wie die Mehrheit im Nationalrat, sehr stark für die Energieabgabe (EAB) ein. In der CVP-Fraktion wurde der EAB mit 17 zu 5 Stimmen zugestimmt. Zusammen mit seinem Fraktionskollegen Josef Lötscher (CVP/LU) forderte er anfangs März 1999 seine Nationalratskollegen auf, sich für die EAB einzusetzen:

1. "Angesichts der **Stromliberalisierung** und der Überkapazitäten im Elektrizitätsbereich liegt - wie im zugestimmten Art. 5 lit. c EAB - der **Schwerpunkt** bei der **"Erhaltung und Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke** unter Wahrung des Landschaftsschutzes sowie des qualitativen und quantitativen Gewässerschutzes." Mit der Lenkungsabgabe soll vor allem bei allfälliger Übernahme von EWs durch ausländische Unternehmen sichergestellt werden, dass **Gewässersanierungen nicht zu Lasten der Kantone und Gemeinden** erfolgen müssen. (Entspricht S. 7 Energiepapier CVP)
2. Etwas **unpräzise** ist die Aussage zur **Solarinitiative**, wo **8 CVP-Fraktionsmitglieder im Initiativkomitee** sitzen. Die Solarinitiative entspricht **materiell dem EAB**. Sie ist aber - weil auf Verfassungsebene - viel konzipierter verfasst. Da die Wasserkraftsanierung zweifellos eine Effizienzsteigerung darstellt, könnten dank Solarinitiative etwa **150 Mio. Franken auch für die Sanierung der Wasserkraftwerke** eingesetzt werden. Staatsrat **Wilhelm Schwyder** hat dies in seinem letzten NZZ-Artikel vor ca. 2 Monaten nicht nur

erkannt, sondern ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das **Berggebiet** sich vorbehalte, die **Solarinitiative zu unterstützen**, falls der EAB nicht durchkomme. Ob der EAB im Ständerat durchkommt, ist offen; jedenfalls dürfen wir u. E. unsere CVP-Vertreter im Berggebiet **nicht mit einem Nein in den Rücken fallen**. Solange unsere **EAB-Position nicht gesichert** ist, ersuchen wir um ein **Ja zur Solarinitiative**, weil sie dasselbe bezweckt wie der EAB, den wir eindeutig unterstützen. Mit diesen Präzisierungen ersuchen wir der ENERGIE-POLITISCHEN VORLAGE VOM 2. MÄRZ 1999 zuzustimmen." (NR Rolf Engler/NR Josef Lötscher)

B. Gesetzgebung, Strategien und Profitierungssucht...

Beispiel: Ausnahmeregelung für energieintensive Unternehmungen

Die Gesetzgebungslehre im Staats- und Verwaltungsrecht und die real existierende Praxis in Bern stimmen nicht immer überein. Ein klassisches Beispiel, wo die SGS und ihre Stiftungsräte im Parlament 1999 herausgefordert waren, betraf die Ausnahmeregelung für energieintensive Unternehmungen. Dass diese Unternehmungen auf Ausnahmeregelungen für eine reduzierte Energieabgabe (EAB) angewiesen sind, ist in Europa und in allen Industrieländern klar. Weniger klar war dies offenbar für den Basler NR R. Rechsteiner. Zusammen mit SR G.R. Plattner, SR V. Spörry und einigen FDP/SVP-SR gegen Berggebiets-CVP- und fortschrittliche FdP- und SP-Vertreter/innen wollte Rechsteiner Ausnahmen **nur für Produktionsbetriebe** vorsehen. Alle übrigen Wirtschaftsbereiche, wie Dienstleistungsbetriebe, KMU, Transport-, Bahnunternehmungen, Land- und Forstwirtschaft, hätten **keine Reduktions- und Ausnahmeregelungen** erfahren. Diese hätten die volle Abgabe bezahlen müssen - selbst wenn sie auf mehr Energie angewiesen wären, als ein industrieller Produktionsbetrieb. Ja selbst die elektrisch betriebenen **Bahnen**, die in der Schweiz **kein CO₂ emittieren**, hätten die **volle EAB bezahlen** müssen. Aber ein veralteter Industriebetrieb mit Tausenden von Tonnen CO₂-Emissionen hätte überhaupt nichts zahlen müssen...

Im Nationalrat brachte R. Rechsteiner diesen widersinnigen Antrag - dank Verwirrung in der SP und "Schützenhilfe" von Aargauer und Zürcher SVP durch. Letztere beabsichtigte, diese Ausnahmeregelung taktisch so zu konstruieren, dass sie möglichst von vielen Kreisen bekämpft wird. Nur: die Absicht der taktischen Abstimmung durch die Zürcher SVP-Allianz merkte R. Rechsteiner offenbar nicht... Allein um diese fatale Fehlkonstruktion von R. R. zu beheben war ein unverhältnismässiger Einsatz notwendig. (Ein Fraktionskollege von R. R.: "Um einmal eine Abstimmung im Nationalrat zu gewinnen, ist R. R. offenbar zu allem bereit.")

Den Sachverhalt dieser Auseinandersetzungen hinter den Kulissen mit praktischen Beispielen, mit der notwendigen ökonomischen und politischen Begründung für die zuständige UREK-Kommission des Ständerats, anschliessend Information des Ständerates usw. möchten wir im nachstehenden Kästchen als ein Beispiel festhalten. Unmittelbar nach dem fatalen Nationalratsentscheid mussten

mehrere National- und Ständeräte wie folgt ersucht werden, den fatalen NR-Entscheid zu kippen:

"Energieintensive Unternehmungen/Stellungnahme zum Schreiben NR R. Rechsteiner vom 23.6.99: Keine Reduktion für Bahnen, aber für Umweltverschmutzer? (vgl. Fall 5-7)

In langen Verhandlungen mit betroffenen Unternehmungen wurden 1997-98 die "Ausnahmeregelungen" besprochen. Auch für die am **härtesten betroffenen Branchen** (Zementindustrie: +90 Rp. mehr pro Tonne Zement bei 150-200 Fr./t oder 30 Rp. mehr pro t Beton!) wurden akzeptable Lösungen gefunden. Prof. Dr. Jaag begutachtete sie und der Nationalrat akzeptierte sie 1998 einhellig. Auch **Industriedirektoren** energieintensiver Unternehmungen, welche die NR-EAB-Lösung (vgl. 1. Sachverhalt, Ziff. 1, NR Beschluss vom 11.6.1998) im eigenen Industriebetrieb nachprüften, erklärten: "Weil die **Grossverbraucher bis 80% entlastet und Effizienzsteigerungen finanziell** unterstützt werden, kann diese Abgabe auch von der **Industrie problemlos verkraftet werden.**" Andere Industrievertreter - vor allem der Chemischen Industrie - belieferten die Parlamentarier/innen nachweislich mit **falschen Zahlen**, die um Faktor 6 bis 30 zu hoch lagen. Als wir sie nach den Berechnungsgrundlagen fragten, erklären die Abgabegegner: "Es besteht kein Manuskript" (SGCI, 9.3.99), "Text nicht ausformuliert" (Roche, 8.3.99) usw. Sind dies die Grundlagen für eine seriöse Gesetzgebung? 200 NR und die (Gegner) im SR wurden ersucht, **eine Unternehmung - mit Ausnahme der Energieimporteure - zu nennen**, die von der EAB-Regelung **nicht profitieren** würde. **Nicht ein Gegenbeweis** wurde erbracht.

I. SACHVERHALT UND PRAKTISCHE BEISPIELE

A. Ausgangslage.- Energieintensive Unternehmungen

1. Nationalratsbeschluss vom 11. Juni 1998, Art. 2 Abs. 2 EAB

"²Überschreitet bei einem betroffenen Unternehmen der Aufwand für nicht erneuerbare Energieträger 2 Prozent des Jahresumsatzes, so reduziert sich der Abgabesatz verhältnismässig abgestuft um höchstens 80 Prozent, sofern diese Betriebe dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Den Betrieben, die nach dem neuesten Stand der Technik produzieren, können zusätzliche Ausgleichsleistungen im Verhältnis zur eingesetzten Solar- und Biomasseenergie ausgerichtet werden."

2. Ständeratsbeschluss März 1999, Art. 6 Abs. 4 FAB:

"⁴Energieintensitäten unter 5% berechtigen zu keiner Rückerstattung. Für Energieintensitäten von 5 bis 10% steigt die Rückerstattung linear von 0 auf 100% der ordentlichen Abgabe; für Energieintensitäten höher als 10% wird die Abgabe vollständig zurückerstattet."

3. Antrag der UREK-NR Juni 1999: Gleichberechtigung oder Einzelinteressen?

Die UREK des Nationalrates schlug analog 1998 (Art. 2 Abs. 2 EAB) vor, **alle energieintensiven Unternehmen gleich zu behandeln** und keine Sonderausnahmen für **Einzelne** (Produktionsprozesse Art. 6 Abs. 3 FAB/Vorschlag SR) zu erlassen. Entgegen dem einhelligen Antrag der UREK-NR **fiel R. Rechsteiner** der Kommission in den Rücken und beantragte, **Unternehmen zu streichen** und gemäss Ständerat **nur Ausnahmen für Produktionsprozesse** vorzusehen. Zahlreiche Parlamentarier/innen aller Bundesratsparteien sowie der Liberalen und der Grünen bemerkten zu spät, dass **R. Rechsteiner diesen Antrag dank "taktischer Hilfe" von Nationalrat Dreher, Blocher und Getreuen durchsetzen** konnte... NR Speck (SVP/AG) wörtlich: "So werden die Gegner mit den Auto- und Transportverbänden immer grösser, um **gemeinsam alles zu bodigen.**"

4. Lagebeurteilung und Meinungsäusserungsfreiheit

In der Folge fand eine Lagebeurteilung mit den NR, die seit 1997 diese Energieabgabe unterstützen, statt. Die **rechtlichen und verfassungsmässigen, sachlichen, ökonomischen und abstimmungspolitischen Gründe überwo-gen klar**. Den beteiligten NR wurde signalisiert, dass man unter diesen Umständen **nicht weiter bereit sei**, solche Lösungen mitzutragen. Zur Disposition standen **Nein zum FAB**, ev. Korrektur bei der Übergangsbestimmung, sonst auch **Nein dazu**, um wenigstens die **Solarinitiative nicht** mit u. E. solchen "Hypothesen" **zu gefährden**. Bei einem positiven Abstimmungsausgang könnten die notwendigen Artikel im EnG problemlos ergänzt werden. - Der Unterzeichnete wiederholte einige Tage später diesen Sachverhalt im Feusol-Vorstand. R. R. zeigte immer noch kein Verständnis für unsere massive Kritik.

B. Praktische Beispiele (EAB 2: Minimale Belastung - Anreiz für Investitionen)

1. Fall 1-4.- Energieintensive Schweizer Betriebe.

Nachstehend sind mehrere praktische Beispiele mit den betreffenden Unternehmen durchgerechnet worden:

Ein Vergleich zwischen den behaupteten und den realen Energieabgaben ...

Fall 1: Energieintensiver Betrieb/Behauptung im Vorfeld der Energieabgabediskussion, Firma CA/SO 1997

Die effektive Energielenkungsabgabe beträgt nicht 112 bis über 10 Mio. Franken pro Jahr, sondern nach 6 Jahren nur 0,332 Mio. Franken pro Jahr oder 6 bis 30 Mal geringer als gegenüber NR und SR am 3.5.1997 behauptet. (S. 2 + 3)

Fall 2: Cementindustrie/Energieintensive Betriebe

1 Tonne Cement würde nach 6 Jahren 0,90 Franken teurer! Aus 1 Tonne Cement entstehen 3 Tonnen Beton - also bei voller Abgabehöhe nach 6 Jahren wäre 1 Tonne Beton 30 Rappen teurer mit dem EAB. (S. 4)

Fall 3: Textilbetrieb Spinnerei am Uznaberg

Die effektive Energielenkungsabgabe beträgt nicht 300'000 Franken pro Jahr, sondern nach 6 Jahren nur 24'400 Franken pro Jahr oder: sie ist 12 Mal tiefer als gegenüber der Presse am 9.2.99 und später gegenüber NR und SR behauptet. (S. 5)

Fall 4: "Steine und Erden" Isolationsfirma Flumroc AG/SG

1 m³ Steinwolle kostet mit dem EAB 30 Rappen mehr (S. 6-7)

PS: Auf Wunsch stellen wir Ihnen die Detailberechnungen gerne zu. Diese energieintensiven Betriebe belegen, dass mit Art. 2 Abs. 2 EAB weder Produktionsbetriebe noch andere Unternehmen schwer belastet werden. Es handelt sich um publizierte und unbestrittene Fälle. (Mit der BWS- Methode ist die Energieintensität und damit die Reduktionsmöglichkeit in der Regel noch höher).

2. Belastung für Bahnen, Befreiung für Umweltverschmutzer?

Fall 5 Luftseilbahn Titlis: Dem Schreiben des Bundesamtes für Energie vom 22.6.99 ist zu entnehmen, dass die Luftseilbahn Titlis (SR Dr. H. Hess) mit einem bescheidenen Reduktionssatz (5,3%) gemäss SR rechnen könnte, wenn es ein Produktionsbetrieb wäre. Weil es sich aber um einen Dienstleistungs- und Transportbetrieb handelt, bestehen keine Reduktionsmöglichkeiten, obwohl die im Berggebiet mit Wasserkraft fahrenden Bahnen praktisch emissionsfrei betrieben werden. Die Energieabgabe für Strom beträgt bei einem Aufwand von 808'000 Fr. (1998) ca. 10'700 Fr. und bei Treibstoffaufwendungen von 150'000 Fr. rund 8'100 Fr.; insgesamt 181800 Franken bzw. 1,9%. Rechtsfolgen. Keine Reduktionsmöglichkeit bei SR-Lösung, weil kein Produktionsbetrieb. Reduktionsmöglichkeit bei Art. 2 Abs. 2 EAB/NR - je nach VO-Bestimmung/Analog BR-CO₂-Vorlage 1993 - zwischen 25-50%.

3. Fall 6: Vergleich Bergbahnen Weisse Arena mit einem Produktionsbetrieb

a) Lösung gemäss Ständerat (Ausnahmen nur für Produktionsprozesse Art. 6 Abs. 3 FAB)

Weitgehend emissionsfreie
Bergbahnen Weisse Arena AG: in SFr.

- Nettoumsatz: 32 Mio.
- Energieaufwand: 2,48 Mio.
- Energieintensität: ca. 11,80/o (in %BWS²).
- Energieabgabe: ca. 56'000 Franken
- Inkl. Pistenzfz.: ³ ca. 2'300 T/CO₂/a.

Mit Kohle/Schweröl fahrender
Produktionsbetrieb: in SFr.

- Nettoumsatz: 32 Mio. ¹
- Energieaufwand: 2,48 Mio. ¹
- Energieintensität: 11,8% (in % BWS).
- Energieabgabe: 0 Franken
- Emissionen: ⁴ ca. 18-20'000 T/CO₂/a

(¹Annahme zum Vergleich: Gleicher Nettoumsatz und gleicher Energieaufwand).

(²Bruttowertschöpfung: BWS).

(³Treibstoffabgabe: ca. 460'000 Franken/a).

(⁴Annahme bei einem Cementbetrieb mit 10% Strom/34% Alternativbrennstoffe/Rest fossile Energien).

b. Lösung gemäss EAB/Nationalrat/SolarI.: alle Betriebe werden gleich behandelt.

Bergbahnen Weisse Arena AG: E.abgabe/-80%-Reduktion: ca. 11'200 Franken.

- c. Der Produktionsbetrieb mit 11,8% Energieintensität wird gemäss SR-Beschluss von der Abgabe völlig befreit, obwohl er praktisch abgabefreies Schweröl verbrennt und die Umwelt am meisten belastet. - Im Gegensatz dazu müssten die Bergbahnen Weisse Arena AG den vollen Betrag von etwa 56'000 Franken bezahlen, obwohl sie 10 Mal weniger CO₂ emittieren.

Fazit: Die Bergbahnen WA würden gemäss NR-EAB - wegen der geringen Strombelastung - nur 11'200 Franken bezahlen, statt 56'000 Franken gemäss SR-Lösung. Angesichts der Treibstoffabgaben von 460'000 Franken erscheint dies gerechtfertigt. Ein vergleichbarer Produktionsbetrieb, wie z.B. ein Cementbetrieb mit 90% fossilen Energieträgern, wobei 34% aus Alternativstoffen/Biomasse bestehen, würde statt 0 Franken gemäss Art. 2 Abs. 2 EAB dank der 80%-Reduktion noch 54'000 Franken entrichten oder 0,15% eines 32 Mio. Franken Jahresumsatzes! Die Bergbahnen WA bezahlen bereits heute 10 Mal mehr bzw. 1,45% des 32 Mio. Franken Umsatzes als Treibstoffabgabe.

Was hier nicht berücksichtigt wurde: Diese Unternehmungen können mit erheblichen Beiträgen für neue energieeffiziente Investitionen rechnen, die den jährlichen Beitrag bei weitem übersteigen können VR-Präsident R. Gurtner BBWA dazu: "Da unterstütze ich lieber die Solarinitiative, die innovative Investitionen für die Zukunft garantiert und alle Betriebe gleich behandelt als einen Gegenvorschlag mit veraltetem Industrieprotektionsmus." (Ende Juni 1999)

4. Fall 7: Schweizer Bahnen 1998 (Schweiz. Elektrizitätsstatistik 1998, S. 25)

Elektrizitätsver-	Bahnen	Öff. Beleuchtung & übr. Verkehr	Total	Falls energieint. Produkt.betr.*
brauch in Mrd. kWh:	2,5	1,48	3,95 ¹	3,95 ¹
E.abgabe SR in Mio. Fr.	5,5	3,2	8,7	0,0*
E.abgabe/NR-EAB 98/Mio.Fr.		1,0	0,65	1,65

¹Annahme zum Vergleich: Alles energieintensive Betriebe mit gleichem Nettoumsatz und gleichem Energieaufwand, um die unterschiedlichen Rechtsfolgen gemäss SR Art. 24^{octies} Abs. 8 BV und Art. 6 Abs. 3 und 4 FAB oder NR-EAB/SolarI. aufzuzeigen.

Dieses Beispiel zeigt auch, dass der SR (einheimischen) Strom mehr belastet und (importierte) fossile Energieträger tendenziell entlastet ..

5. Fall 8: Wenn zwei dasselbe tun - ist es nicht dasselbe?

Warum soll z.B. eine Uner Transportunternehmung (mit ca. 12 LKW, 3 Mio. Fr. Umsatz, 0,5 Mio. L/Diesel ä 1,04 Fr. ≈ 520'000 Fr/a; d.h. ≈ 16% des Umsatzes sind Treibstoffkosten) zu den bisherigen Treibstoffabgaben und LSVA auch

noch die volle Energieabgabe bezahlen (mit FAB [+ 6 Rp./L x 0,5 Mio. L] ≈ neu noch 30'000 Fr. mehr), während z.B. ein industrieller Produktionsbetrieb in Zürich mit 16% Energieintensität gemäss Art. 6 Abs. 4 FA-B überhaupt nichts bezahlen muss? Gemäss NR-EAB 1998, Art. 2 Abs. 2 EAB müsste diese Transportunternehmung nur etwa 6'000 Franken bezahlen. Die Umweltbelastung und CO₂-Emissionen sind praktisch gleich. Wo ist bei gleicher Energieintensität von 16% beider Betriebe die verfassungsmässige Legitimation, das Uerner Unternehmen zur Zahlung von 30'000 Franken (1% BPW) pro Jahr zu verpflichten und den Zürcher Produktionsbetrieb zu 100% von der Abgabe zu befreien? Was spricht dagegen, dass beide etwa 6'000 Franken (0,2% BPW) bezahlen?

II. Rechtliche Begründung

1. Missachtung der Verfassungsgrundsätze der "Allgemeinheit, der Gleichmässigkeit und Verhältnismässigkeit" der Belastung?

Mit grossem Bedauern stellen wir fest, dass im Bereich der Ausnahmebestimmungen u.E. zweierlei Recht geschaffen wird: Produktionsbetriebe mit einer Energieintensität von 5 bis 10% können gemäss Art. 6 Abs. 4 FAB von einer Abgabe-"Rückerstattung von 0% bis auf 100%" profitieren. Produktionsbetriebe, die mehr als 10% Energieintensität aufweisen, bezahlen überhaupt nichts.

Wir erachten diese Regelung als im Widerspruch zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung stehend und denken, dass sie nicht in Einklang mit verankerten abgaberechtlichen Verfassungsgrundsätzen der "Allgemeinheit", der "Gleichmässigkeit" der Belastung sowie der Belastung "nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit" (vgl. Art 127 NBV; Imboden/Rhinow, Schweiz. Verwaltungsrechtsprechung, 1976, S. 771) zu bringen ist.

Der Grundsatz der Allgemeinheit "verbietet einer kleinen Gruppe von Steuerpflichtigen erheblich grössere Lasten aufzuerlegen als der Masse der übrigen Steuerpflichtigen." (Imboden/Rhinow, a.a.O., S. 764). Dieser Verfassungsgrundsatz wird u.E. verletzt, weil eine Einzelgruppe (Produktionsbetriebe) herausgesondert und gegenüber allen übrigen energieintensiven Betrieben erheblich privilegiert wird: Produktionsbetriebe mit mehr als 10% Energieintensität bezahlen überhaupt nichts. Damit werden auch die Verfassungsprinzipien der "Gleichmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Belastung" missachtet. Gründe wie Standortgebundenheit kann man im Vergleich zwischen Bahnen inkl. Bergbahnen und Produktionsbetriebe kaum anfügen - oder ist eine Bergbahn etwa am Zürcher Paradeplatz denkbar?

Auch die Behauptung, zu viele Mittel für die Energieabgabe würden bei Ausnahmebestimmungen für alle Unternehmungen fehlen, ist im Grunde genommen ein Grund gegen die SR-Norm: Damit wird einerseits die Rechtsungleichbehandlung und "Verletzung des Grundsatzes der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Belastung" eingestanden. Dann darf man eine andere

Gruppe doch erst recht nicht völlig von der Abgabepflicht befreien, wie dies Art. 6 Abs. 4 FAB vorsieht... Damit werden alle anderen erst umso mehr belastet.

2. Ausnahmen nur für Produktionsbetriebe: Diskriminierung von Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe, Landwirtschaft, Jura und Berggebiet?

Wie das Beispiel mit der Uerner Transportunternehmung zeigt, werden zwei Betriebe, die gleich viele Emissionen emittieren - ohne Rechtsgrund - unterschiedlich behandelt: Ein Produktionsbetrieb wäre von der Abgabe völlig befreit und der Transportbetrieb wird voll belastet. Warum? Dasselbe gilt für alle anderen Unternehmungen, wie Dienstleistungs-, Forst-, Landwirtschafts-, Gewerbe-, private und öffentliche und Transportbetriebe inkl. Bahnen.

Besonders krass werden diese erwähnten Verfassungsprinzipien u.E. bezüglich den Bahnen missachtet. Denn der Zweck der Energieabgabe ist die "Verbesserung der Umweltqualität" (Art. 1 FAB). Bekanntlich emittieren die elektrifizierten Schweizer Bahnen praktisch keine CO₂- und andere Emissionen. Die Gruppe der Bahnen wird trotz umweltfreundlichem Betrieb voll belastet. Aber alle mit Schweröl fahrenden Produktionsbetriebe mit mehr als 10% Energieintensität bezahlen nichts, obwohl diese die Umwelt unter Umständen am meisten belasten... Die rechtlich angepeilten Ziele werden ökonomisch bestraft, was wohl kaum Sinn dieser Vorlage sein kann...

III. Ökonomische und politische Begründung

Die ökonomische Argumentation ist bekannt. Selbstverständlich kann man immer argumentieren, es würde nicht soviel ausmachen, wie dies Rechsteiner auf drei Seiten behauptet. Er liefert aber nicht ein juristisches Argument zu den erwähnten, abgaberechtlichen Verfassungsprinzipien.

Das Entscheidende ist unseres Erachtens nicht die ökonomische Argumentation, sondern die Tatsache, dass wir zur Verfassungsfrage auch erhebliche Zweifel haben, ob jemand eine Abgabe als gerecht empfindet, wenn einerseits die grössten Umweltverschmutzer zu 100% befreit werden? Andererseits praktisch emissionsfreie Unternehmungen die genau gleich viel Energie konsumieren, den vollen Betrag bezahlen müssen. Diese rechtsungleiche Behandlung ist nicht nur logisch unbegründbar - sie ist in der Öffentlichkeit auch nicht vertret- und kommunizierbar. Hinzu kommt, dass das Heizöl für Produktionsbetriebe praktisch abgabefrei ist. Die Transportunternehmen bezahlen bereits die Zoll- und Zollzuschlagsabgaben. Dazu kommt noch die LSVA ab 2001.

Bezüglich CO₂- und anderer Emissionen unterscheidet sich aber - je nach Einsatz - Heizöl kaum vom Dieselöl. Die Bahnen - auch Bergbahnen und Trambetriebe - fahren in der Schweiz mit CO₂-freiem Strom und verursachen erheblich weniger Emissionen. Auch bezüglich der Umweltbelastung sind überhaupt keine Gründe ersichtlich, die derartige Privilegien nur für Produktionsbetriebe rechtfertigen würden.

I. Ausnahmen ab 2% - oder: Die Kleinen hängt man...

1993 brachte der Bundesrat die erste CO₂-Vorlage. Diese sah Ausnahmebestimmungen ab 3% Energieintensität vor. Die Kritik dagegen war massiv. Ein Grund, der ebenfalls zum Rückzug dieser Vorlage von 1993 führte, war diese **Ausnahmeregelung**. Nun will man Ausnahmen erst ab 5% Energieintensität gestatten, was unseres Erachtens ein politischer Fehler ist. Denn aufgrund dieser Erfahrungen von 1993 wurde die **Ausnahmebestimmung bereits ab 2%** vorgesehen.

Die Ausnahmebestimmung von Art. 2 Abs. 2 EAB ist **sozial- und wirtschaftsfreundlich**. Einerseits werden dank dieser Bestimmung **alle Unternehmungen** - nicht nur Produktionsbetriebe - mit dem **gleichen Energieverbrauch gleich behandelt**. Die erwähnten abgaberechtlichen Verfassungsgrundsätze werden hier beachtet. **Bagatellförderbeiträge** und unnötige **administrative Kosten** können mit einem **Mindestbetrag** von etwa 2000 Franken **verhindert** werden.

Art. 2 Abs. 2 EAB des Nationalrates von 1998 sah für alle Unternehmungen eine **Reduktion der Abgabe bis 80%** vor. Mit einer **minimalen Belastung** hätten **alle** Schweizer Unternehmungen einen Beitrag entrichtet und auch einen **ökonomischen Anreiz** gehabt, **Energie effizienter** und vermehrt erneuerbare Energien zu nutzen. Mit Ausnahme der Produktionsbetriebe müssen **alle Unternehmungen in allen anderen Wirtschaftssektoren** die volle Abgabe - ohne jegliche Reduktion - **entrichten**. Wie lässt sich diese **Rechtsungleichheit** begründen? Diese **einseitige Privilegierung der grössten Umweltverschmutzer** dürfte sich in der Volksabstimmung als schwere Hypothek erweisen...

2. Nicht mehr als 50% Energieverluste...

Schliesslich sollten die Stimmbürger auch klar erkennen können, worum es geht: **Nicht mehr als 50% Energie verschleudern!** (Übernahme des Art. 2 Abs. 3 EAB). Niemand kann bestreiten, dass dies eine **populäre Forderung** ist - vor allen für unsere Nachkommen. Diese positive Zielsetzung muss im Verfassungstext verankert werden.

Wir möchten Sie **dringend ersuchen**, wenigstens für eine Übergangsfrist bzw. in einer **Übergangsbestimmung** diese **Beschlüsse von Art. 2 Abs. 2 und 3 des Energienutzungsbeschlusses (EAB)**, welche 1998 einstimmig verabschiedet wurden, **aufzunehmen**. Sonst befürchten wir, dass die grösste Gefahr, um die gesamte Abgabe zu verhindern, vom FAB herrühren würden. **Abstimmungspolitisch** sind diese **Hauptbestimmungen** u. E. äusserst wichtig und für ein **Volks- und Ständemehr ausschlaggebend!**

IV. Schlussfolgerung

1. Es hat zur Auffassung geführt, dass mit einer solchen Lösung auch die Solarinitiative im erheblichen Mass negativ betroffen werden könnte. Um dies zu verhindern, wäre es nach übereinstimmender Ansicht sinnvoller, den FAB zu "versenken". Der Vollzug könnte dann mit einer Ergänzung über das Energiegesetz gelöst werden.

2. Wenn der Begriff "**Produktionsprozesse**" durch "**Unternehmen**" ergänzt würde, könnte die Übergangsbestimmung unterstützt werden. Andernfalls hätte man freie Hand, nur die Solarinitiative (die ohnehin den **grössten Beitrag** von 150-180 Mio. Fr./a zur **ökolog. Wasserkraftsanierung** vorsieht; PK, 21.5.99) zu unterstützen - mit dem Hinweis, dass eine Regelung die zu zweierlei Recht führt, **nicht** unterstützt werden kann. Es wäre dann Sache der Vertreter der SR-Lösung sich dafür einzusetzen, dass ein möglicherweise paralleler Abstimmungskampf geführt werden müsste. (Auf Wunsch mehr mündlich).

Dass dieser Einsatz absolut notwendig war, bewies das Abstimmungsergebnis im Herbst 1999 im Ständerat: Der Antrag von SR H. Hess mit Unterstützung der Gebirgskantone, CVP, SP (gegen Plattner) und fortschrittliche FdP obsiegte bloss mit 20 zu 17 Stimmen.

C. Gewässerschutz: Energiepolitik gegen die Kantone und Gemeinden!

Als Bundesrat K. Villiger 1997 Bundespräsident wurde, erklärte er, neue Ideen und neue Projekte möchte er vor allem unterstützen. Denn in der Schweiz sei es leider so: "Kaum ist eine neue Idee geboren, gibt es 10 Gegenkomitees!" Leider erinnerte sich Bundesrat Villiger nach seinem Bundespräsidium nicht mehr an seine Aussage. Denn auch er bekämpfte die Energieabgabe. Nicht nur er allein. Immer neue und unhaltbare Vorwürfe entstanden. Diese galt es zu entkräften und in Bern richtig zu stellen. Gegenüber dem Ständerat nahmen der SGS-Präsident, e. NR H. Maeder und Vizepräsident Dr. M. Luminati wie folgt Stellung:

Bekanntlich beschloss der Nationalrat im Energieabgabebeschluss (EAB) eine Energieabgabe von 0,6 Rp./kWh auf die nicht erneuerbaren Energieträger (Erdöl, Gas, Kohle, Uran). Weil die Wasserkraft nicht belastet wird, beträgt die Abgabe bei der **Elektrizität** bloss **0,22 Rp./kWh**. Um die Energieprobleme unseres Landes zu lösen, ersuchen wir Sie, eine Abgabe von 0,6 Rp./kWh zu unterstützen. Diese **Abgabe** ist sehr **minim** und wie verschiedene Wirtschaftsfachleute bestätigen, praktisch nicht spürbar, wenn sie stufenweise eingeführt wird. Jedenfalls sind die **Preis- und Währungskursänderungen** in wenigen Monaten weit höher als die Energieabgabe, die allenfalls erst nach Jahren voll zum tragen käme.

1. Schweizer Gewässerschutzgesetz als Vorbild

Dass diese Lenkungsabgabe aber dennoch wirkt, verdankt sie **dem gezielten Einsatz der Mittel auf der Verwendungsseite**. Anstatt die Mittel im Giesskannenprinzip zu verteilen, sorgt die Energieabgabe wie z.B. beim eidg. Gewässerschutzgesetz von 1971 dafür, dass nur Energiemassnahmen gefördert werden, die tatsächlich etwas bewirken. So könnte die **Energieeffizienz** in der Schweiz mindestens wieder auf 50% angehoben werden. Die Emissionen könnten entsprechend gesenkt werden, wie es das Schweizer Volk 1971 verlangte (Art. 24^{septies} BV / 74 NBV).

Steht die Schweiz hier nicht vor der gleichen Frage wie vor 35 Jahren, als es um die Sanierung unserer Flüsse und Seen ging? Beispielhaft haben unsere Vorfahren damals gehandelt und mit etwa **35 Mrd. Franken Bundesbeiträge unsere Abwässer saniert**. Heute sind die Seen und Flüsse wieder sauber und die Bundesbeiträge praktisch aufgehoben. Auch der EAB ist an klare Ziele und Fristen gebunden aber ohne Steuern, sondern mit einer Lenkungsabgabe.

2. EAB transparent, wirtschaftsfreundlich und konsequent

Aus diesen Gründen ersuchen wir Sie höflich, sich für den EAB des Nationalrates einzusetzen, ev. wenigstens die Bestimmungen von **Art. 2 und 5 EAB integral** zu übernehmen. Der **Art. 5 EAB** (Fördermassnahmen: Antrag **Durrer**) obsiegte mit **111 zu 54 Stimmen!** Die NR-Bestimmungen sind **transparent, wirtschaftsfreundlich** und konsequent. Die Ausnahmebestimmung von Art. 2 EAB sieht für alle Betriebe und Unternehmungen, die mehr als 2% des Unternehmensumsatzes für Energie aufwenden müssen, Reduktionsmöglichkeiten bis zu 80% vor.

Die SR-Lösung sieht eine Ausnahmeregelung **erst ab 5%** vor (Art. 6 Art 4 EAB). **Sehr inkonsequent** ist diese SR-Regelung auch, weil die **grössten Fremdenergieverbraucher** ab 10% überhaupt keine Abgabe zu entrichten hätten - und somit **keinerlei Anreiz** verspüren würden, die Energieeffizienz zu steigern. Unseres Erachtens ist dies auch eine **rechtsungleiche Behandlung** von Unternehmungen. Wer 9% Energieaufwand ausweist, verschwendet zusätzlich 1% - dann entfällt die Abgabe! Im übrigen sorgt Abs. 3 von Art. 2 EAB für klare und transparente Ziele: Die Abgabe erlischt, sobald wir **wenigstens 50% der Primärenergie nutzen** - und nicht 60% Verluste aufweisen, wie seit bald drei Jahrzehnten. Dazu sichert diese Bestimmung möglichst eine eurokompatible 50% Eigenenergieversorgung (EU: 50% Eigenenergieversorgung).

3. Stromliberalisierung - Schweizer Werke in ausländischen Händen?

Neben der Effizienzsteigerung sorgt die Energieabgabe auch für die Förderung der erneuerbaren Energien und zur ökologischen Sanierung der Wasserkraft. Die Schweiz importiert 85% der Energieträger. Die Stromliberalisierung schreitet in Europa voran und die Gefahr besteht, dass die Sanierung der Wasserkraft unterlassen und nötige Investitionen nicht ausgeführt werden. Mit dem Beschluss des Nationalrates (Art. 5 EAB) hat die grosse Kammer eine Lösung gefunden, welche die **ökologische Erneuerung und Erhaltung der Wasserkraft** vorsieht.

Wir möchten Sie dringend ersuchen, dieser Bestimmung im Artikel 5 zuzustimmen. Es erscheint uns wichtig, dass die Schweiz die Mittel erhält, um diese ökologischen Sanierungen durchzuführen (Volksentscheide 1975: Art 24^{bis} BV / Art 76 NBV und 1992 Eidg. Gewässerschutzgesetz).

Wie verschiedene Studien gezeigt haben, sind erhebliche Summen notwendig, um diese Projekte durchzuführen. Fehlen die Mittel, ist zu befürchten, dass ausländische Investoren diese Wasserkraftanlagen bzw. die Aktienmehrheit übernehmen und wir insoweit fremdbestimmt werden. Wir möchten Sie dringend ersuchen, einer **Energieabgabe** mit klaren Zielen von **0,6 Rp/kWh zuzustimmen**, da andernfalls die **Kantone und die Gemeinden die Zeche bezahlen**. Wir befürchten, dass hier eine **Energiepolitik gegen die Kantone und gegen die Gemeinden** entstehen könnte, wenn eine Abgabe von 0,6 Rp. bekämpft wird. Wenn Sie allenfalls den EAB ablehnen, möchten wir Sie fragen, wer diese Mittel aufbringen soll? Die Kantone und Gemeinden, oder die KMU und die Haushaltungen Ihres Kantons?

Wie Sie wissen, haben auch die kantonalen **Energiedirektoren** klar und mit **17 zu 4 Stimmen für den EAB** des Nationalrates gestimmt. Wir glauben, dass die **Energiedirektoren in dieser Sache sehr kompetent** sind und bitten Sie, die Haltung der **Energiedirektoren, der Gebirgskantone und der SAB zu unterstützen**. Unterstützen Sie mit Ihrer Stellungnahme eine Energiepolitik für die Kantone.

4. Aufruf für Fairness und korrekte Zahlen im Diskurs

Abschliessend wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie im Diskurs die **effektiven Zahlen und Beiträge** verwenden - und **nicht** die kürzlich behaupteten "**jährlichen Milliardenbeträge**". Die korrekten Beiträge belaufen sich für Sonnenkollektoren und Solarzellen auf etwa **13-25 Mio. Franken** pro Jahr.

Für weitere Ausführungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und danken nochmals für Ihre wohlwollende Prüfung und **Unterstützung der Haltung der Energiedirektorenkonferenz und der Regierungskonferenz der Gebirgskantone** und auch der **Naturschutz- und Umweltorganisationen** (Stellungnahme vom 1.3.1999).

D. Schweizer Einwohner/in: Jährlich 1700 Franken für Energieverluste

Im Sommer 1999 wurde der Ständerat, dessen Mehrheit bisher kaum bereit war, etwas für die erneuerbaren Energien und die Energieeffizienz zu tun, wie die BV seit 1990 vorschreibt, nochmals zum Handeln aufgefordert:

"Bei der Behandlung der Übergangsbestimmung und FAB möchten wir Sie bitten, auch die **Auswirkungen** der Abgabehöhe in den **Kantonen** zu prüfen (vgl. Anhang). Daraus entnehmen Sie, dass es z.B. bei der Holz- oder Solarenergie um Jahresbeträge von **0,5 - 1 Mio. Fr. pro Kanton** geht. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie künftig auch die **konkreten Zahlen** in der Diskussion

verwenden würden. Sie würden einen grossen Beitrag zur **Verschlichung** dieser Vorlage leisten.

Energieverluste: Wer "erleichtert" Schweizer jährlich um 1'700 Franken?

Das vereinfachte Energieflussdiagramm der Schweiz belegt, dass wir seit bald 3 Jahrzehnten rund 60% Primär-/Nutzenergieverluste aufweisen. Von 300 Mrd. kWh Primärenergie nutzen wir noch 41% oder rund 126 Mrd. kWh/a (vgl. Anhang, Vereinfachtes Energieflussdiagramm der Schweiz).

Erstaunlicherweise greift der **Staat** im Energiemarkt **sehr selektiv** ein. Für einzelne Energieproduzenten übernimmt der Staat grösstenteils die Haftung, die Haftungsbeschränkung und fördert noch massiv die Energieforschung (Nuklear- und Fusionsenergie bisher 3,2 Mrd. Fr./Holz-/Solarenergie bisher 0,28 Mrd. Fr.). Ein Gewerbeunternehmer, der Holz- oder Solaranlagen verkauft, kann weder von einer Haftungsbeschränkung profitieren, noch übernimmt der Staat die Haftungs-politen für seine geschäftliche Tätigkeit. Ähnliche Quersubventionen gibt es im fossilen Bereich, wo **Bauten** dafür mit **Steuergeldern** saniert werden...

Es geht unseres Erachtens nicht an, dass wir jährlich 21 Mrd. Franken für Energie aufwenden und dabei rund 60% **Verluste** aufweisen. Im **Gebäudebereich** könnten die **Energieverluste** um 90% **reduziert** werden, wenn der heutige Stand der Technik (Solarpreis-Bauten) angewendet würde. Diese Verluste bedeuten praktisch, dass Bevölkerung und Wirtschaft jährlich 12 Mrd. Franken von den 21 Mrd. Franken für Verluste bezahlen. Mit dieser ineffizienten Energiepolitik werden **jedem/r Schweizer/in über 1'700 Franken für Energieverluste aus der Tasche gezogen** (vgl. Graphik).

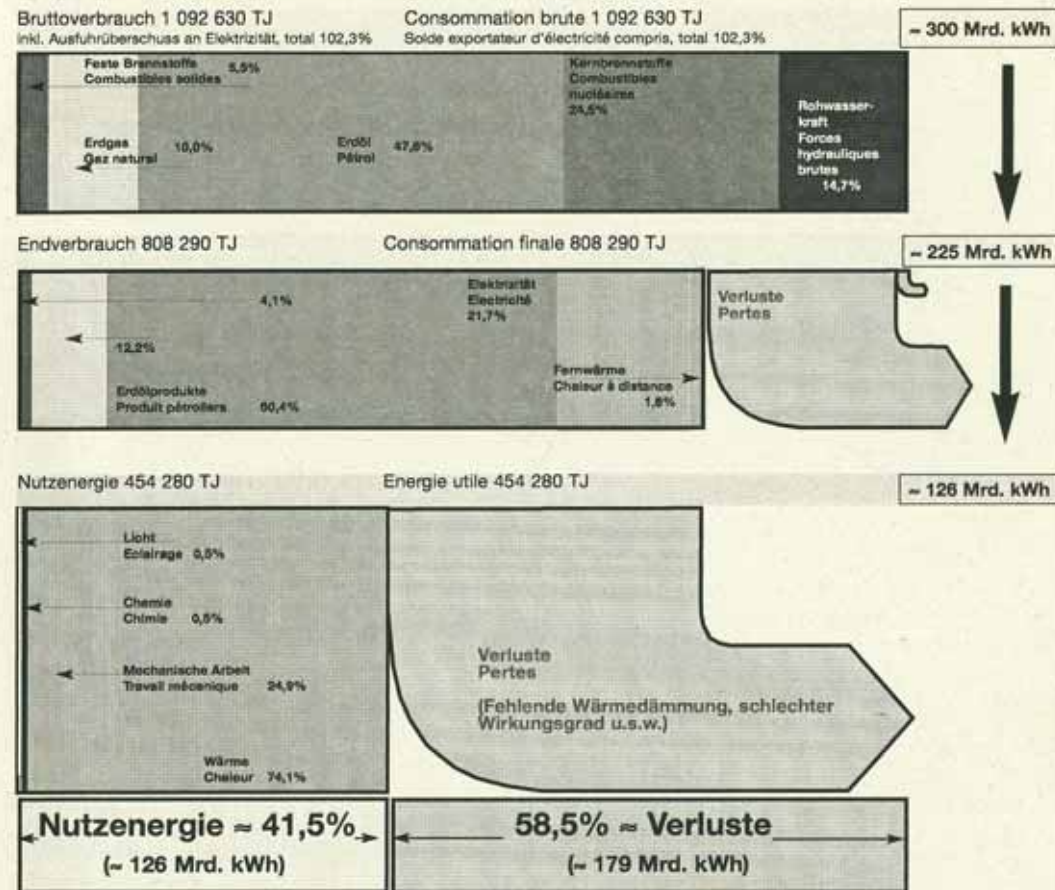
Die Belastung durch **Solarinitiative/EAB** bedeuten für den Haushaltssektor eine **Flasche Mineralwasser pro Monat** und Einwohner/in, oder etwa **38 Fr. pro Jahr**. Die Gesamtbelastung (inkl. Industrie-, Dienstleistungs- und Verkehrssektor) würde für NR-FAB/Solarinitiative ca. 10 Fr./Mt. oder jährlich 128 Fr. pro Einwohner/in bedeuten. Dass diese Massnahmen für die Wirtschaft und auch für **energieintensive Betriebe** problemlos realisierbar sind, bestätigen die entsprechenden Unternehmer: **70 Mal geringer als Strompreiszuschlag 1990-96** (vgl. Graphik).

Wir ersuchen Sie mitzuhelfen, dass die **Schweizer/innen** nicht nochmals 20 Jahre jährlich um **1'700 Franken für Energieverluste** "erleichtert" werden - im Interesse der **erdölexportierenden Staaten**. Haben unsere Landsleute nicht Anrecht und Anspruch, dass wenigstens **1/10** dieser "**Verlustfranken**" für **zehntausende Ausbildungs- und Arbeitsplätze**, für unsere Wasserkraft und unsere High-Tech-Zukunft eingesetzt werden?

Wir ersuchen Sie höflich unsere Stellungnahme wohlwollend zu prüfen und im Interesse der **Energieeffizienz**, der **Energieunabhängigkeit** gegenüber dem Ausland, der zehntausenden von **Ausbildungs- und Arbeitsplätzen** für die Schweiz im 21. Jahrhundert zu unterstützen. Dafür danken wir Ihnen im voraus bestens." (Mit freundlichen Grüssen/SGS)

60% ENERGIEVERLUSTE SIND ZUVIEL: 3 x JA für Umwelt, Gesundheit und Arbeitsplätze

Energieflussdiagramm der Schweiz (vereinfacht)/Flux énergétique de la Suisse (simplifié)



Schweizer Energieaufwand pro Jahr: 21 Mrd. Fr.	
8,8 Mrd. Fr.	12,2 Mrd. Fr.
Energieaufwand pro Einwohner/in: 3000 Fr./Jahr	
1250 Fr./a für NutzE.	1750 Fr./a für E-Verluste

1000 Franken für Energieverluste sind genug

1998 gab jede(r) Schweizer(in) Fr. 1750.- aus für Energieverluste. Mit 3x JA sollen die Energien effizienter genutzt und einheimische erneuerbare Energien gefördert werden – damit Sie künftig nicht mehr als 1000 Fr. für Energieverluste und unnötige Emissionen bezahlen müssen.

Würde jedes Gebäude 1/5 der südseitig auf Dach und Fassade einstrahlenden Solarenergie nutzen (0,45% der einstrahlenden Solarenergie), wären keine weiteren Energie-Importe mehr notwendig...

III. DIE SGS FÜR EINE ÖKOLOGISCHE WASSERKRAFT-SANIERUNG

Im Sommer 1999 setzten das Departement UVEK bzw. das Bundesamt für Energie (BFE) eine Arbeitsgruppe "Wasserkraft" (AGW) ein, um den allfälligen Vollzug der Energieabgabe im Wasserkraftbereich vorzubereiten und Grundkriterien zu erarbeiten. Leiter dieser AGW war Herr J. Cattin (BFE). Darin stark vertreten waren die EW mit vier Vertretern, dann je zwei Vertreter der Gebirgskantone und der Umweltorganisationen (SL+SGS). Für die SL kam Dr. Luca Vetterli (WWF). Wir setzten durch, dass T. Winzeler (SFV) auch noch teilnehmen konnte (sonst hätte die SGS die AG verlassen). Wie nachstehender SGS-Position an BFE zu vernehmen ist, mussten wir uns vehement einsetzen, damit sich diese Herrschaften in der AGW überhaupt ans Gesetz (Vorschlag NR+SR) hielten...

Namens der **Parlamentarischen Arbeitsgruppe Sonnenenergie (PAS)**, der **All-Parteien-Allianz für eine Energieabgabe**, der **Schweiz. Arbeitsgemeinschaft Solar 91** und der **Schweiz. Greina-Stiftung (SGS)** nahm die SGS zum Mandat, der Erarbeitung von Kriterien, der Abschätzung des Mittelbedarfs, der Aufteilung der Fördermittel und zum Vollzug wie folgt Stellung:

A. Umschreibung und Abgrenzung der Bereiche

Ziel ist die Erhaltung und Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke unter Beachtung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG), der Landschafts- und Umweltschutzbestimmungen sowie Berücksichtigung der "Nichtamortisierbaren Investitionen" (NAI) gemäss Förderabgabebeschluss (FAB) von NR und SR.

Es ist verständlich, dass jede Organisation die eigenen Ziele im Vordergrund sieht. **Massgebend sind indessen die gesetzlichen Grundlagen im FAB.** Diese stellen die ökologische Wasserkraftsanierung ins Zentrum. Für die Mehrheit im Ständerat sowie auch im Nationalrat steht die **Erhaltung und Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke (WKW) unter Beachtung der Umwelt- und Gewässerschutzbestimmungen** im Vordergrund. Lediglich im Nationalrat wurden bisher Massnahmen für NAI vorgesehen. Diese wurden - angesichts der öffentlichen Meinung dazu - restriktive und nur als Darlehen berücksichtigt. Der Ständerat lehnte NAI bisher ab.

Politische Beurteilung: Für die führenden Parlamentarier/innen des National- und Ständerates erscheint unzweifelhaft, dass die Bevölkerung für die Erhaltung und Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke in Zusammenhang mit einer Gewässerschutzsanierung zu gewinnen ist. Im EAB 1997-98 wurden die NAI bis im Juni 1999 auch vom Nationalrat - freilich aus unterschiedlichen Gründen - stets klar verworfen. Für NAI dürfte es sehr schwierig bis unmöglich sein, ein Volks- und Ständemehr zu erzielen.

Aufgrund des Gesetzgebungsverfahrens 1997-99 ist unbestritten, dass die Erhaltung und Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke gemeinsam mit einer ökologischen Sanierung im Rahmen des Gewässerschutzgesetzes als **prioritäre Einheit** zu betrachten sind. Die NAI-Lösung ist "delikat", da sie zu erheblichen

Marktverzerrungen innerhalb der WKW-Unternehmen führen kann: NOK löste grosse Fälle selber [Illanzer KW ca. 400 Mio. Fr. abgeschrieben]. In der Romandie (EOS) gibt es unbestreitbare Härtefälle, die ausländischen EW-Gesellschaften zufallen, wenn nichts unternommen bzw. die Energieabgabe nicht eingeführt würde.

Hier müssen optimale Lösungen - mit **Ausnahmemöglichkeiten** für eindeutige **Härtefälle** gefunden werden, um die Wasserkraft bzw. die WKW-Investitionen im Lichte der Liberalisierung des Strommarktes zu sichern. Maximalpositionen und Partikularinteressen sind u. E. weder im Parlament noch bei einer Volksabstimmung mehrheitsfähig.

B. Erarbeitung von Kriterien

Alle AGW-Vertreter an der Sitzung vom 7. Juli 1999 sind der Auffassung, dass die **geltenden Bundesgesetze zu beachten** sind. Deshalb schlagen wir aufgrund des geltenden Rechts folgende Kriterien für die Verwendung einer allfälligen Energieabgabe vor:

1. Erhaltung und Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke:

- Die Finanzbeiträge der Energieabgabe werden für die **Erhaltung und Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke** eingesetzt, um die Werke **technisch und ökologisch** zu sanieren und um die Investitionen auszulösen, die notwendig sind, um die Wasserkraftwerke auf den neuesten technischen Stand zu bringen.
- Die höchsten Beiträge werden bei einer Wasserkraftwerkerneuerung ausgerichtet, wenn **gleichzeitig** eine Energieeffizienz-Steigerung mit entsprechenden **ökologischen** Massnahmen gemäss GSchG durchgeführt wird. Sanierte Werke, welche die **Gewässer- und Umweltschutzbestimmungen erfüllen**, sind legitimiert, eine **Konzessionserneuerung** aufgrund der neuen Grundlagen zu verlangen. Mit der Effizienzsteigerung soll in der Regel eine allfällig erhöhte Restwassermenge ausgeglichen werden.
- Kann eine angemessene Restwassermenge gemäss GSchG durch die Energieeffizienzsteigerung nicht ausgeglichen werden, können Finanzbeiträge gemäss B/2. lit. c) eingesetzt werden, um das **Fremdkapital der Wasserkraftanlagen** angemessen zu **vermindern** und den **Anteil der konzedierenden Gemeinwesen** entsprechend zu **erhöhen**. Auch in diesem Falle sind die sanierten Werke aufgrund der neuen Grundlagen legitimiert, eine Konzessionserneuerung zu verlangen.
- Werden an einem Wasserkraftwerk bloss Reparaturen ausgeführt oder Verschleisstteile **ohne ökologische Massnahmen** gemäss Gewässerschutzgesetz ersetzt, können **keine Finanzmittel** gemäss FAB eingesetzt werden.

2. Die Gewässersanierung gemäss GSchG im Interesse der Gemeinwesen

- a. **Entschädigungen** erfolgen an **konzedierende Kantone und Gemeinden** zugunsten der Wasserkraftwerke für allfällige Ertragseinbussen im Zusammenhang mit ökologischen Wasserkraft-Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 80 ff. GSchG, wie "Sicherung angemessener Restwassermengen" nach Art. 76 Abs. 3 der neuen Bundesverfassung (NBV), für Auen- und Uferbereiche, Verbindungsgewässer statt Fischtreppen, Flussgestaltung usw.

(Begründung: 92% des Schweizer Volkes akzeptierte 1975 diese Bestimmungen und 66% akzeptierten das eidg. GSchG am 17. Mai 1992. Wir gehen davon aus, dass niemand diese Volksentscheidungen in Frage stellt).

- b. Ertragseinbussen von Gemeinden und Kantonen für **verminderte Wasserrechtseinnahmen** können ebenfalls mit der **Energieabgabe** finanziert werden.
- c. Beiträge zur **Verminderung des Fremdkapitals** eines Kraftwerkes gemäss B./2 lit. a) können eingesetzt werden, um **allfällige Ertragseinbussen** aufgrund **angemessener Restwassermengen** finanziell **auszugleichen**, um die Gesteungskosten gleich zu halten.

3. Nichtamortisierbare Investitionen (NAI):

- a. Für die NAI soll im **Maximum ein Drittel** vorgesehen werden. Entscheidend für diesen Schlüssel ist die Tatsache, dass die Bevölkerung und die Bundesparlamentarier/innen einerseits dieser Aufgabe sehr skeptisch gegenüber stehen. Andererseits bedeuten solche Massnahmen stets auch eine "doppelte Marktverzerrung" bzw. einen Markteingriff, indem ein Energieträger im Verhältnis zu anderen massiv unterstützt wird. Innerhalb der Branche kann es selbstverständlich auch zu erheblichen Marktverzerrungen führen, weil (nur) einzelne Werke profitieren...
- b. NAI-Massnahmen sind alles andere als populär. Es muss daher sichergestellt sein, dass nicht mehr NAI finanziert werden, als dringend notwendig. Sonst könnten solche Bestimmungen die ganze Vorlage gefährden, was kaum im Interesse der Gebirgskantone läge...

C. Abschätzung des Mittelbedarfs

Wir erwarten von den verschiedenen Arbeitsgruppen und zuständigen Ämtern des Bundes, dass diese die entsprechenden Grundlagen liefern. Für eine grundsätzliche Aufteilung der Mittel verweisen wir auf lit. B. Gemäss Beschluss des Nationalrates vom Juni 1998 (Art. 2 Abs. 3 EAB) muss sichergestellt werden, dass die **Energieverluste nicht mehr als 50%** betragen und der Anteil an erneuerbaren Energien mindestens so hoch ist, wie jener der nicht erneuerbaren Energieträger. Die Mittel müssen ausreichen bzw. solange fliessen, bis diese Ziele erfüllt sind.

D. Aufteilung der Fördermittel

Die Aufteilung der Fördermittel hängt von der Abgabehöhe ab. Beträgt diese 0,6 Rp./kWh würden rund 225 Mio. Fr. pro Jahr zur Verfügung stehen. Ist davon auszugehen, dass lediglich 0,4 Rp./kWh gutgeheissen werden, würden noch rund 150 Mio. Fr. für die Wasserkraftsanierung zur Verfügung stehen. Um die Interessen der betroffenen Gemeinwesen sowie jene der Wasserkraftinhaber angemessen zu berücksichtigen, werden die FAB-Mittel gemäss lit. B./1-3 wie folgt aufgeteilt:

- a) **mindestens 1/3 für die Erhaltung und Erneuerung** der Wasserkraft
- b) **mindestens 1/3 für die ökologische Wasserkraftsanierung** sowie
- c) **höchstens 1/3 für die NAI**, wobei Ausnahmen in aussergewöhnlichen Härtefällen möglich sind.

E. Vollzug

Bezüglich Vollzug, Gesuche, Vollzugshilfen, Zuständigkeit usw. sind wir der Auffassung, dass hier eine unbürokratische und schlanke Organisation notwendig ist. Ein Teil dieser Aufgaben kann durch die Energieagenturen, die Natur- und Umweltorganisationen ebenfalls vertreten, gelöst werden. Im übrigen erwarten wir schlanke und transparente Programme, die Investitionen und neue Technologien fördern und Arbeitsplätze schaffen. Der Bund muss sicherstellen, dass es einen einheitlichen Vollzug gibt und dass keine Bürger/innen bevorzugt oder andere benachteiligt werden.

F. Konsensverfahren

Wie bereits anlässlich der Sitzung AG Wasserkraftsanierung vom 7. Juli 1999 erwähnt, sind wir über die einseitige Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppe (AGW) recht erstaunt. Denn sie **widerspiegelt mitnichten die parlamentarische Konstellation** in dieser Frage. Um einen Konsens zu finden und die "Schieflage" dieser AGW etwas auszugleichen, beantragen wir - wie bereits mündlich angekündigt - folgende Ergänzung:

1. **Fürsprecher Tobias Winzeler**, Naturwissenschaftler, Geschäftsführer des Schweiz. Fischereiverbandes, Bern, wird wie die übrigen Vertreter in diese Arbeitsgruppe aufgenommen.
2. Wir meinen, dass wir uns andernfalls **kaum** erlauben könnten, u. E. an einer **Alibiübung teilzunehmen**, die durch öffentliche Mittel finanziert wird - und sich in casu dem Willen der parlamentarischen Mehrheit zu widersetzen versucht.
3. Sehr erstaunt sind wir auch über das sehr einseitig verfasste Protokoll vom 7. Juli 1999 mit der Beilage 2. Darin will die Verwaltung mit dem Titel zu Ziff. 3. "Nichtamortisierbare Investitionen" (NAI) **entgegen dem klaren Willen des Gesetzgebers - neue Tatbestände kreieren!** Die NAI bildeten bisher einen Nebenpunkt, der nur im Nationalrat und zwar nur mit grösster Mühe von allen Seiten als "Darlehensform" akzeptiert wurde. **NAI sind alles andere als populär.** **Hauptpunkt** ist und bleibt: die **ökologische Wasserkraftsanie-**

rung! Im Hinblick auf eine Volksabstimmung möchten wir zu bedenken geben: Wenn zu den *Grundsatz- und ordnungspolitischen Gegnern*, zu den *Gegnern der Erdgas-, Erdöl-, Brennstoffhändlervertretern* auch noch die *Natur- und Umweltorganisationen, die Bundesparlamentarier/innen der SP, GP, EVP/LdU, LP und erhebliche Teile der CVP, FdP und SVP* **Nein sagen**, sollte man eigentlich ausrechnen können, wozu solche Maximalpositionen führen...

Im Interesse der Erhaltung der einheimischen Wasserkraft unter Beachtung unserer geltenden ökologischen Verfassungs- und Gesetzesnormen möchten wir **Amt und Beteiligte** dringend ersuchen, sich an **Gesetzestext gemäss Nationalrat zu halten** und von anderen Widersprüchen abzusehen, wenn Sie nicht die ganze Vorlage gefährden wollen." Schweiz. Greina-Stiftung (SGS) (H. Maeder, e. NR/G. Cadonau)

IV. ABGELTUNG VON EINBUSSEN BEI DER WASSERKRAFTNUTZUNG – VORWIRKUNG VON BUNDESRECHT?

Die Gemeinde Breil/Brigels, die sich ebenfalls im SGS-Stiftungsrat engagiert, erhielt am 22. November 1999 ein Schreiben des Bundesamtes für Wasserwirtschaft (BWW). Darin wurde die **Kürzung** der ökologischen Ausgleichsleistungen in Aussicht gestellt. Darauf hat die SGS in Bern interveniert.

1. Sachverhalt

- a) Gestützt auf die Verordnung über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (VAEW) vom 25. Oktober 1995, reichte die Gemeinde Brigels rechtzeitig das Gesuch am 27. Oktober 1997 beim Kanton ein. Dieses Gesuch wurde ebenfalls rechtzeitig dem BWW übermittelt. Gemäss Art. 10 der VAEW liess die Gemeinde sämtliche Abklärungen in technischer, ökonomischer, rechtlicher und wissenschaftlicher Hinsicht treffen. Der Aufwand war nicht gering. Dieses Gesuch wurde seitens des Kantons und auch seitens Ihres Amtes geprüft und positiv gewürdigt. Das BWW selbst kam schliesslich 1998 zum Schluss, dass die Gemeinde Brigels für die 40jährige Unterschutzstellung des Val Frisal mit einem Beitrag von Fr. 114'527.- pro Jahr rechnen könne. Voraussetzung war, dass die Gemeinde die entsprechenden rechtlichen Massnahmen in die Wege leitete. Dies tat die Gemeinde und setzte ein entsprechendes Gebiet unter Schutz, verzichtete auf "zusätzliche Wanderwege" in diesem Perimeter (Art. 7 des Vertragsentwurfs), wie die Verordnung verlangt. Das Naturschutzgebiet wurde auf Wunsch des Bundes zusätzlich ausgedehnt, so dass es für eine weitere Nutzung der Gemeinde nicht mehr zur Verfügung steht.
- b) In guten Treuen haben die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Brigels dieses Rechtsverfahren genehmigt und die Unterschutzstellung gemäss VAEW gebilligt. Alle Einwohner/innen der Gemeinde sowie auch die Öffentlichkeit erwarten, dass der Bund entsprechend Bundesgesetz und

Verordnung handelt und die jährlichen Beiträge der Gemeinde überweist. Für die Gemeinde wie auch für die Schweizerische Greina-Stiftung (SGS) ist das Schreiben des BWW nicht nur erstaunlich, sondern wir vertreten die Auffassung, dass dieses Schreiben die einschlägigen Bundesrechtsbestimmungen eindeutig nicht beachtet.

2. Verfahren wider Treu und Glauben

a) Die gesetzliche Grundlage

Art. 22 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) lautet: "Der Bund richtet den betroffenen Gemeinwesen Ausgleichsbeiträge zur Abgeltung erheblicher Einbussen der Wasserkraftnutzung aus, sofern diese Einbussen eine Folge der Erhaltung und Unterschutzstellung schützenswerter Landschaften von nationaler Bedeutung sind" (Art. 22, Abs. 3 WRG). Beim Erlass der VAEW vom 25. Oktober 1995 waren verschiedene Parlamentarier/innen und namhafte Juristen der Meinung, dass die Einschränkungen in der Verordnung extrem gross seien. Ja es wurde die Frage gestellt, ob die gesetzliche Grundlage überhaupt vorhanden sei, um die verschiedenen Sachverhalte derart einzuschränken, wie dies in der VAEW determiniert wurde. Eine weitere Einschränkung der VAEW erachten wir als rechtlich sehr problematisch. Denn unseres Erachtens fehlt dazu die gesetzliche Grundlage im Art. 22 WRG.

b) Handeln wider Treu und Glauben

Die Gemeinde Brigels und unseres Wissens auch die übrigen Gemeinden, namentlich jene im Kanton Wallis, haben sich an die geltende Verordnung gehalten und entsprechend die Gesuche eingereicht. Die Verordnung (VAEW) schreibt im Art. 4 Abs. 3 vor: "Die **Realisierbarkeit** der Nutzung wird nach den Verhältnissen bei der **Gesuchseinreichung** beurteilt." Die Gemeinden haben die entsprechenden Abklärungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht aufgrund dieser Gesetzesbestimmungen getroffen und die Gesuche aufgrund des geltenden Rechts eingereicht. Entsprechend wurden auch die Ausgleichsbeiträge festgesetzt. Bei der Gemeinde Brigels belaufen sich die jährlichen Ausgleichsbeiträge auf Fr. 114'000.-. Auch diese Feststellung beruht auf Bundesrecht. Denn Art. 9 Abs. 1 VAEW stellt klar: "Die Höhe der Ausgleichsbeiträge wird nach den Verhältnissen bei der **Gesuchseinreichung endgültig festgesetzt**."

Es erscheint uns sehr **seltsam**, dass eine Behörde, die den Gemeinden aufgrund geltenden Rechts klare Vorgaben macht, sich nachträglich nicht mehr daran halten will. Denn Art. 9 Abs. 1 VAEW erklärt unzweifelhaft, dass die Beiträge "nach den Verhältnissen bei der **Gesuchseinreichung endgültig festgesetzt**" werden. Die **Gemeinde Brigels** sowie die **Gemeinden im Kanton Wallis** haben in guten Treuen und aufgrund des geltenden **Bundesrechts** gehandelt.

3. Rechtliche Voraussetzungen für WRG/VAEW-Vorwirkung fehlen

Wenn das Bundesamt für Wasserwirtschaft (BWW) die eingereichten Gesuche und die Ausgleichsbeiträge, welche bereits definiert sind mit der Begründung der "Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes" nicht mehr gelten lassen will, bedeutet dies eine **Vorwirkung des Rechts** und allenfalls Berücksichtigung psychologischer Befindlichkeiten. Denn das Elektrizitätsmarktgesetz ist wohl in Vorbereitung bei den parlamentarischen Kommissionen. Doch bisher wurde es noch von keiner Kammer behandelt, geschweige denn in Kraft gesetzt. Unter Vorwirkungen "ist die **Beeinflussung der Rechtsanwendung** durch einen noch nicht rechtskräftigen künftigen Rechtssetzungsakt zu verstehen, der zufolge das geltende Recht nicht mehr angewendet wird... Dass die **Vorwirkung** eines Verwaltungserlasses einer **gesetzlichen Grundlage** bedarf, erscheint selbstverständlich" (vgl. Imboden/Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtssprechung, Basel 1976, S. 113). Weder im Art. 22 Abs. 3 WRG noch in der VEAW besteht eine Gesetzesgrundlage für eine Vorwirkung der Rechtsanwendung, wie im Schreiben vom BWW vom 22. November 1999 ausgeführt wird.

4. Bereinigung bestehender VAEW-Fälle

In tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erachten wir eine **Vorwirkung für geltende Fälle**, die bereits aufgrund des geltenden Rechts eingereicht, geprüft und beurteilt und entschieden wurden, als **rechtlich unhaltbar**. Wir ersuchen das BWW wenigstens, die bereits eingereichten und geprüften Fälle gemäss geltendem Recht abzuschliessen und die den Gemeinden versprochenen Beiträge unverzüglich auszurichten. Dies um so mehr, als das Parlament bereits die **Mittel von je 3,589 Mio. Franken für 1999 und 2000, die nicht aus der Bundeskasse stammen, bereits vorgesehen und am 14. Dezember 1999 beschlossen** hat.

Schliesslich erachten wir, dass es nicht im Ermessen der Verwaltung liegt, ob sie diese Leistungen im Interesse des Berggebietes erbringen will oder nicht, wenn das Bundesgesetz und die entsprechende Verordnung zweifelsfrei sind und das Bundesparlament bereits entschieden hat. Denn die Rechtsbestimmungen im Art. 22 Abs. 3 WRG sowie im Art. 4 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 VEAW, die laut Auskunft des Amtes auch heute noch in Rechtskraft sind, sehen weder eine rechtliche Vorwirkung vor noch sind sie interpretationsbedürftig.

Wir ersuchen Sie daher höflich, die Beiträge der betreffenden **Gemeinden im Kanton Graubünden und Wallis** unverzüglich zu überweisen, zumindest soweit sie bereits feststehen, wie dies z.B. bei der Gemeinde Brigels seit langem der Fall ist. Wir bitten Sie höflich um Kenntnisnahme und danken Ihnen im voraus bestens für Ihre Bemühungen. Mit freundlichen Grüssen/ Schweizerische Greina-Stiftung (SGS)/(Herbert Maeder, e.NR, Präsident/G. Cadonau, Geschäftsführer / Diese Eingabe wurde von über 40 National- und Ständeräten mitunterzeichnet)

V. ELEKTRIZITÄTSMARKTGESETZ (EMG): BERGGEBIET, ROMANDIE, KMU UND HAUSHALTUNGEN/MIETER ALS VERLIERER?

Im Sommer 1999 begann die Beratung des Elektrizitätsmarktgesetzes (EMG) in der nationalrätlichen UREK. Die SGS nahm dazu wie folgt Stellung:

Nach zahlreichen Abklärungen und Informationen auch aus der "Wirtschaft", die die **Energieabgabe (FAB) bekämpft**, aber die **Strommarkt-Liberalisierung sofort** will, wären wahrscheinlich nebst der Umwelt *einerseits* das **Berggebiet und Romandie** (hohe *WKW-Investitionen/NAI/EOS* und *Leitungsinvestitionen* für geringere Konsumentendichte - aber auch kürzere Distanzen) und *andererseits* die **KMU und Haushaltungen** (*EU-Erfahrung: Quersubventionierung für Grosskunden*) die **grossen Verlierer** - zu den **Gemeinden und Kantonen**, welche über ev. Steuererhöhungen die NAI finanzieren müssten...

Auch wenn die nachstehenden Rechtsfragen vielleicht - für nicht mit dem Staats- und Verfassungsrecht Vertrauten - kompliziert erscheinen: Sie sind **äusserst wichtig**. Auch im Namen von NR Dr. E. David und NR M. F. Suter ersuchen wir Sie folgende **Rechtsfragen** beim EMG besonders zu beachten:

A. Eintretensfrage

1. **Phase 99: Nicht eintreten**, solange eine ausreichende **Energieabgabe nicht gesichert** ist. UREK-NR klärt zuerst Rechtsfragen.
2. **Phase 99/00: Eintreten** auf ev. stark **modifiziertes EMG** und rechtliche **Verknüpfung mit EAB/FAB**. EMG tritt in Kraft mit FAB ...

Begründung: Mit EAB/FAB kann EAB "schlank" sein. Ohne EAB/FAB müsste EAB für NAI und ökolog. Wasserkraftsanierung **ins EMG aufgenommen** und das EMG entsprechend **ergänzt** werden. Während der Klärung der Rechtsfragen, **bleibt EMG bei der UREK-NR**.

B. Durchleitungsrechte/unklare Rechtsfragen

Gleichzeitig **Fragen über Durchleitungsrechte** klären, die bisher **unklar** sind:

1. Weil der Grossteil (75%) der Produktions- und Verteilwerke in **öffentlichem Besitz** der Kantone und Gemeinden steht (vgl. Schweiz. Elektrizitätsst., 1997, S. 43), war das **öffentliche Interesse für Durchleitungs- und Enteignungsrecht** (Art. 22^{ter} Abs. 2 und 3 BV/Art. 26 Abs. 1 und 2 NBV) gegeben. Wenn die **ausländischen EW**, wie EDF, RWE, die Bayern Werke unsere "Stromautobahnen" (Hochspannungsnetze) **benutzen** wollen - und damit auch unsere Wasserkraft konkurrenzieren - stellen sich folgende **Rechtsfragen**:
 - **Frage:** Operieren die **ausländischen EW** wie EDF, RWE, die Bayern Werke mit ihren privaten Beteiligungen in der Schweiz als **öffentliche** oder **private** Netzinteressenten? (Aus Schweizer Sicht sind dies u. E. zweifellos **alles private Interessenten**, die in Konkurrenz zu den Schweizer EWs stehen. Für die Benutzung Schweizer "Stromautobahnen"

müssen diese eine "Stromvignette" bezahlen, welche die gesetzliche Grundlage für alle notwendigen Rechtstitel enthält).

2. Weil die Hochspannungsleitungen und die Enteignungen für Durchleitungsrechte im öffentlichen Interesse (Art. 22^{ter} Abs. 2 BV/Art. 26 NBV) erfolgten, wurden sie grundsätzlich zum **Ertragswert** - und nicht zum **Verkehrswert** entschädigt. In der Regel wurden auch keine weiteren Eigentumsbeeinträchtigungen (Elektromog, Emissionen, Landschaftsbild, Externe Kosten usw.) von Gemeinden und Privaten berücksichtigt.

- **Frage:** Wenn es eine (nationale) **private** Netzgesellschaft gibt, die "Elektrizität auf nicht diskriminierende Weise" (Art. 5 Abs. 1 EMG) gleichberechtigt auch für **ausländische EW** und private EW durchleitet, müssen dann nicht alle die gleichen Durchleitungsrechte erwerben und sie zum **Marktwert** (Verkehrswert) auch bezahlen bzw. eine entsprechende **Durchleitungsgebühr** (pro kWh/a oder pro km Leitung) entrichten?

- Wenn ja, sind dann die betroffenen **Gemeinden und Kantone** gemäss Art. 22^{ter} Abs. 3 BV nicht auch entsprechend Ihrem Hochspannungsnetz an der nationalen Netzgesellschaft mit ihrem jeweiligen **Hochspannungs-Netzanteil finanziell zu beteiligen** oder wenigstens **abzugelten**?

- **Wie hoch** müsste ein entsprechender Betrag, der all die hier erwähnten Rechtskriterien **enthält**, in Rp. pro kWh/a sein?

3. **Art. 8 Abs. 3 und Ziff. 28 der EU-Richtlinie** vom 25.7.1996 erlaubt den Mitgliedstaaten aus Umweltschutzgründen die **Privilegierung der erneuerbaren Energien** ("Vorrang" für "erneuerbare Energieträger"), wie im Art. 4 des EMG-Entwurfs vom 18.2.98 **Art. 24^{octies} Abs. 1 und 3 BV bzw. Art. 89 NBV** schreiben seit 1990 sogar vor: der "Bund fördert... die erneuerbaren Energien" und setzt sich für eine "umweltverträgliche Energieversorgung" ein.

- **Frage:** Warum wurde die **Privilegierung der erneuerbaren Energien** angesichts dieser eindeutigen Rechtslage bei uns - solange eine ausreichende **Energieabgabe nicht definitiv eingeführt ist** - **nicht vorgesehen**?

4. **Frage:** Warum wurden die Externen Kosten (Elektromog, Emissionen, Treibhauseffekt, Ozonloch usw.), die bei **fossil oder thermisch betriebenen Kraftwerken** erheblich höher sind, **nicht berücksichtigt** - oder wenigstens im Sinne einer **erheblichen Privilegierung der erneuerbaren Energien** (Wasserkraft) berücksichtigt?

Erst wenn diese Rechtsfragen geklärt sind, kann das EMG gesamthaft **beurteilt** und ev. Anträge zu den **Art. 5, 6, 8-10 und Art. 27** gestellt werden. (...)
(Mit freundlichen Grüßen/Für die Schweiz. Greina-Stiftung/G. Cadonau)

C. Nichteintretensentscheid

Die SGS-Stellungnahme und die gute Zusammenarbeit der All-Parteien-Allianz führte anfangs Juli zum "Nichteintretensentscheid."

D. SGS-Stellungnahme zum EMG

In einer Pressemitteilung vom 6. Juli 1999 begrüsst die Schweiz. Greina-Stiftung den UREK-NR-Entscheid zur Energiemarktliberalisierung wie folgt:

"Nichteintreten auf EMG: Ein Vernunftentscheid!"

Die UREK des Nationalrates trat auf die Vorlage zur Energiemarktliberalisierung (EMG) nicht ein und will sie erst **nach** dem Entscheid über die **Energieabgabe** behandeln. Dies ist ein Entscheid der Vernunft. Nur diese Haltung **garantiert**, dass die **Volksabstimmungen des Schweizer Souveräns** von 1971 (Umweltschutz) und 1990 (Energieartikel) **respektiert** werden. Denn erst die **Energieabgabe** sichert die Förderung der Energieeffizienz und erneuerbaren Energien, die bisher seitens des Bundes sträflich vernachlässigt wurden: **3,2 Mrd. Franken bezahlte der Bund** bisher für die **Nuklear- und Fusionsenergieinteressen** und nur **0,27 Mrd. Fr.** für die **Holz- und Solarförderung** - obwohl der Verfassungsauftrag seit 1990 gerade umgekehrt lautet. Dieser UREK-Beschluss bietet Gewähr, dass die getätigten **Wasserkraftinvestitionen** nicht zur **billigen Konkursmasse** für die grossen ausländischen Stromgiganten werden. Schliesslich ermöglicht heute praktisch nur noch die Energieabgabe die vom Parlament vorgeschlagene **ökologische Wasserkraftsanierung**, wie 1992 mit der Annahme des Gewässerschutzgesetzes vom Souverän bereits beschlossen."

Die Reaktionen der sog. "Wirtschaft" waren heftig. Man sprach von "Erpressung" durch die CVP-FdP-SP-GV-ECP-Koalition in der UREK. In der Folge trat die Kommission - nach den gewünschten Abklärungen - auf die Vorlage ein und setzte aber wichtige Leitplanken, die im Frühjahr 2000 im Nationalrat umgesetzt wurden.

VI. WEITERE GESCHÄFTE IM INTERESSE DER UMWELT

Zur intensiven Arbeit mit dem Parlament in Bern wurden auch noch weitere Geschäfte im Interesse des Natur- und Umweltschutzes ausgeführt. Erfreulich war der Verzicht auf den Bau des Wasserkraftwerkes Val Curciusa. Die SGS stellte in einer Pressemitteilung dazu fest:

"Vernunftentscheid: Val Curciusa für Nachkommen gerettet"

Der Entscheid der Misoxer-Kraftwerke auf den Bau des Pumpspeicher Kraftwerkes Val Curciusa zu verzichten, begrüsst die Schweiz. Greina-Stiftung zur Erhaltung der alpinen Fliessgewässer (SGS) ausdrücklich. Dies ist als Entscheid der praktischen Vernunft zu werten. Zwar wird die Val Curciusa nicht mit Beton überzogen. Dafür können alle Baumeister der Schweiz die **2 Mio. Wohnbauten besser isolieren und energetisch sanieren**, um die gegenwärtige **Energieverschwendung von 60% endlich zu reduzieren**, wie dies die Bundesverfassung seit 1990 vorschreibt. Dies ist dringend notwendig. Die vom Nationalrat bereits 2 Mal beschlossene Energieabgabe bzw. die Solarinitiative sorgen für eine verur-

sachergerechte Finanzierung. Diese **Energieeffizienzmassnahmen** sind energetisch **wirksamer als 20 Curciosa- Pumpspeicher Kraftwerke!**

Die SGS setzt sich seit jeher auch für die betroffene Bevölkerung ein und geht davon aus, dass die betroffenen **Gemeinden** und der Kanton Graubünden auch von der **Greina-Regelung profitieren** können. Wenn die betroffenen Gemeinden die einzigartige Curciosa-Landschaft für 40 Jahre unter Schutz stellen, können sie nach Meinung der SGS mit **Ausgleichsleistungen die Nachteile**, die durch den Nichtbau entstanden sind, grösstenteils **ausgleichen**. Die Bundeskasse wird ebenfalls nicht belastet, weil die Finanzierung über den Landschaftsfranken erfolgt, den die SGS 1996, dank Unterstützung breiter Kreise, im WRG durchsetzen konnte."

VII. SGS-AUSSCHUSS, FINANZEN UND SEKRETARIAT

1. Der SGS-Ausschuss

Der SGS-Ausschuss bestehend aus Herbert Maeder (SGS-Präsident, Rehetobel), Dr. Michele Luminati, (SGS-Vizepräsident, Zürich), Dr. phil. Andrea Lanfranchi (Poschiavo/Zürich), lic. iur. Giacun Valaulta (Märstetten/Rueun), Prof. Dr. Bernhard Wehrli (Luzern) sowie der Unterzeichnete, erledigten an insgesamt 6 Sitzungen 68 Geschäfte. In den vorgehenden Teilen I. bis VI. wurden die wichtigsten Geschäfte und Vernehmlassungen zur Umsetzung der SGS-Stiftungsratsziele erwähnt. Die **Schwerpunkte 1999** waren eindeutig die **ökologische Energieabgabe** mit der Verankerung und Absicherung der **Gewässerschutzmassnahmen** im Energieabgabebeschluss (EAB) im Parlament.

Leider war die Mehrheit im Ständerat auch 1999 nur sehr mühsam zu überzeugen. Sie konzipierte ab 1998 eine **Grundnorm** als Gegenvorschlag zur Energie-Umweltinitiative und eine **Übergangsbestimmung** als Gegenvorschlag zur Solarinitiative. Leider übernahm sie nicht die EAB-Bestimmungen des Nationalrates, sondern liess sehr wichtige Bestimmungen weg (Ausnahmebestimmungen, Umweltziele: 50% Energieeffizienz - die grössten Umweltverschmutzer, die mit Schweröl produzieren, bezahlen nichts usw.). Die SR-Gesetzesvorschläge waren eher das Gegenteil einer Meisterleistung!

2. Finanzen 1999

Nach den schwächeren Jahren 1993 und 1994, dürfen wir erfreulicherweise erneut mit einem bescheidenen Gewinn abschliessen, wie Sie der Jahresrechnung 1999 entnehmen können. Indessen dürfen wir uns von diesem Gewinn nicht täuschen lassen. Denn die Rezession hat ihre Spuren deutlich hinterlassen. Sehr viele Mitglieder/Gönner/innen sind wirtschaftlich ebenfalls betroffen. So spart man natürlich zuerst dort, wo man es sich leisten kann: Man kürzt die freiwilligen Beiträge für den Natur- und Umweltschutz. Dazu kommen die zahlreichen Menschen, die pensioniert oder arbeitslos sind. Entlassungen, Frühpensionierungen oder andere finanzielle Umstände, zwingen auch immer mehr Leute zum Sparen. Die Einnahmen sind 1999 leicht gestiegen. Dank einiger

grosszügigen Spendern konnten wir dennoch einige Rückstellungen für die Solarinitiative machen und einen Gewinn von rund 14'754 Franken verbuchen. Im Namen der SGS danken wir insbesondere der grosszügigen Spenderin, welche nicht namentlich genannt sein möchte, herzlich. Leider verstarb diese Spenderin im Sommer 1999.

Da der Einsatz für die **ökologische Energieabgabe**, die nicht zuletzt in entscheidendem Masse dem Gewässerschutz zugute kommt, einen Grossteil unserer Tätigkeit ausmacht, wurden auch die entsprechenden Aufwendungen - wenigstens teilweise dort verbucht.

Der **Kalenderverkauf** 1999 nahm leicht zu. Die Auflage beträgt rund 11'000 Landschaftskalender 2000, mit wunderschönen Aufnahmen unseres Präsidenten. Dank den früheren Druckkostenbeiträgen (Vrin + Sumvitg) tragen die Einnahmen des Greina-Buches ebenfalls bei, dass die Rechnung positiv ausfällt. Stets auf grosses Interesse stossen unsere Landschaftskarten. Die Zusammenarbeit mit dem Rheinaubund bei der Herausgabe der **Zeitschrift "Natur und Mensch"** hat sich auch 1999 bewährt. Wir gedenken, diese Zusammenarbeit fortzusetzen. Die SGS kann dort ihre Artikel publizieren und wir helfen gleichzeitig, die Anzahl der Abonnenten zu halten und wenn möglich etwas zu steigern. Im übrigen danken wir allen, die dazu beitragen, unsere Finanzen zu sichern, sei dies durch Legate, freiwillige Beiträge oder Spenden. Herzlichen Dank im Voraus.

3. Geschäftsstelle und Mitarbeiterinnen

In der Geschäftsstelle in Zürich arbeitet Frau Isabelle Rhinow zu 90%. Als Nachfolgerin von Silvia Huber stellten wir Frau Elisabeth Bieri an. Sie arbeitete vorher einige Jahre als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der EAWAG. Den gesamten Versand und Vertrieb sämtlicher Kalender und Publikationsbestellungen bewerkstelligt Yvonne Cadonau-Wallier nach wie vor in Waltenburg. In Namen der SGS möchten wir allen Mitarbeiterinnen bestens danken. Allen Stiftungsrätinnen und Stiftungsräten, insbesondere jene, welche uns immer wieder tatkräftig geholfen haben, möchten wir im Namen der SGS ebenfalls ganz herzlich danken.

4. Andenken an unsere Verstorbenen

Ulrich Flury ist am 8. September 1934 in Aarau geboren. Dort besuchte er die Schulen. Nach der Matura in Aarau studierte er an der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) in Zürich an der Abteilung VIII Kultur- und Vermessungstechnik. Sein Studium schloss er mit dem Diplom ab. Nach wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeiten im In- und Ausland promovierte er an der ETH Zürich zum Dr. sc. techn. mit seiner Dissertation "Der Beizug von Baugland in Gesamtmeliorationsverfahren".

Ueli Flury - wie ihn seine Freunde zu nennen pflegten - half überall - wo er nur konnte. So beim Vorderrhein, bei der Greina, in seinem Quartier und bei anderen Problemen. Auch bei den jahrelangen Auseinandersetzungen im Bundesparlament um die Ausgleichsleistungen zur Erhaltung von Landschaften von natio-

nalere Bedeutung, wirkte er aktiv als Stiftungsratsmitglied der Schweizerischen Greina-Stiftung mit - bis zu seinen letzten Lebensmonaten.

Flury's erstes Meisterstück war wohl die berühmte aargauische Reusstal-melioration, die er als Mitglied der Projektleitung in Gang setzte. Die eingegangene Partnerschaft zwischen Wasserbau, Landwirtschaft, Naturschutz und Energiewirtschaft hat sich bewährt. Wie hier gelang es ihm oft, die gegensätzlichen Interessen einander anzugleichen und Lösungen zu realisieren, die allen Partnern dienen. Eines der Spezialgebiete, die Professor Flury betreute, war die Planung und Durchführung von Gesamtmeliorationen im Rahmen der Entwicklungskonzepte und der Raumplanung im Schweizerischen Berggebiet. Prof. Flury berücksichtigte stets ökologische, wirtschaftliche und soziale Kriterien.

Nach Graubünden kam Professor Flury vor allem über seine Diplommkurse für angehende Kultur-Ingenieure. Ihm war es stets ein Anliegen, den Studierenden Einblick in konkrete und aktuelle Aufgaben der Ingenieur- und Planungspraxis zu bieten. Die Arbeiten wurden in enger Zusammenarbeit mit lokalen Ingenieur- und Planungsbüros, Behörden und Interessengruppen begleitet. In diesen Diplommkursen, teils auf den landwirtschaftlichen Fluren, teils in "gemieteten" Gaststuben, trafen sich aber nicht nur Professor Flury, die Assistenten und die Studenten. Auch die Einheimischen waren stets dabei: die Bauern, die Förster, die Gemeindebehörden wie auch die Beamten aus Chur.

Oft haben Studentenarbeiten in der lokalen Bevölkerung auch zu eifrigen Diskussionen. Professor Flury verstand jeweils mit viel Diplomatie, die Wogen wieder zu glätten. Wer so Ulrich Flury kennen lernte, wusste, dass auch soziale und vergnügliche Momente in seinem technisch geprägten Alltag Platz fanden.

Bewahrung der Greina: Aus seinem steten Bemühen, Wasserbau, Landwirtschaft, Naturschutz und Energiewirtschaft in einer respektvollen Partnerschaft zu verbinden, engagierte er sich in der damaligen Diskussion um die Erhaltung der Greinaebene und die Vorderrheinlandschaft; nicht immer zur Freude aller Bündner Politiker jener Tage.

Er kämpfte gestützt auf die Verfassung für eine sinnvolle Entschädigungslösung für Berggemeinden sowie für die Sicherung angemessener Restwassermengen, um Landschaften von überregionaler und nationaler Bedeutung zu erhalten, ohne dass dies nur auf Kosten der Berggemeinden erfolgt.

Sein Wissen um die Verantwortung des Ingenieurs der Schöpfung gegenüber hat ihn auch hier geleitet. Immer zeigte sich sein Respekt der Natur gegenüber. Wie alle echten Persönlichkeiten machte Ulrich Flury kein Aufhebens von seinen Begabungen. Er war grosszügig, grossherzig, aufrichtig und kompetent. Gleichzeitig hatte er seine eigene Linie, die er unbeirrbar verfolgte, auch im Gegenwind.

Sowohl in seiner beruflichen Arbeit wie auch privat verbrachte Ulrich Flury jedes Jahr manche Wochen in seinem geliebten Kanton Graubünden, früher in Sagogn, in letzter Zeit in Sevgein. Es war wohl seine Absicht, nach der Emeritierung die Surselva noch verstärkt zu seiner Wahlheimat werden zu lassen. Als ordentlicher Professor für Kulturtechnik/Planung und Strukturverbesserung ist Ulrich Flury nach über zwanzigjährigem Wirken an der ETH Zürich kurz vor

seiner Pensionierung am 22. Februar 1999 gestorben. Wir werden Ueli stets in bester Erinnerung behalten.

Peter Peng ist am 9. April 1914 in Chur geboren. Als er 7jährig war, zog seine Familie nach Ilanz. Dort gründete sein Vater ein Elektroinstallationsgeschäft. Peter absolvierte seine Lehre als Elektroinstallateur in Zürich und übernahm nach einigen Berufsjahren 1952 das Elektrogeschäft in Ilanz. Er führte dieses Geschäft, in dem nebst seinen charmanten Töchtern, Brigitte, Anna Maria und Erna, rund 20 Mitarbeiter/innen beschäftigt waren. Er war aber auch ein guter Langläufer und ein überzeugter Umweltschützer; so gehörte er zum OK der ersten Protestlandsgemeinde vom 17. Juni 1978 zwischen Tavanasa und Ilanz. Eine Protestlandsgemeinde gegen die Trockenlegung des Rheins und gegen die Trockenlegung der Seitenflüsse Schmuèr und Siaterbach (Ilanz II). Peter Peng hat uns am 3. Januar 1999 für immer verlassen. Sein Mut und auch seine Schlagfertigkeit behalten wir stets in bester Erinnerung.

Im Sommer 1979 besuchte die ganze Regierung des Kantons Schaffhausen inkl. Stadtschreiber den Vorstand der Pro Rein Anterior (PRA) im Hotel Casutt in Ilanz. Der Regierungspräsident des Kantons Schaffhausen erhob sich am Tisch und fragte Peter Peng: "Sie sind Inhaber eines Elektro-Geschäfts. Sie brauchen also Strom. Ich habe ein gewisses Verständnis als Schaffhauser und Rheinanstösser, dass man gegen Wasserkraftwerkbauten eintreten kann. Aber: Sind Sie vielleicht auch gegen die Kernenergie?" Peter Peng stand auf und antwortete vor der ganzen Runde: "Wenn Sie, Herr Regierungspräsident, die radioaktiven Abfälle in Ihrem Garten oder unter Ihrem Bett entsorgen, dann bin ich auch für die Kernenergie." Damit war die KKW-Diskussion beendet...

Im gleichen Sommer suchte auch die Geschäftsprüfungskommission des Kantons Zürich die PRA in Waltensburg auf. Die Präsidentin, Frau Ehrismann, erläuterte die Gründe für den Bau der Ilanzener Kraftwerke. Sie erklärte, dies sind halt "wohlerworbene Rechte". Darauf antwortete Peter Peng: "Ja, mit allen Trickli erworbene Rechte." Er wies darauf hin, dass die Beschlüsse der Gemeinden und namentlich der Stadt Ilanz hinter dem Rücken der Stimmbürger missachtet und umgangen worden waren...



Von links nach rechts: Prof. T. Maissen, Trun/USA, Peter Peng, Ilanz, Dr. Luis Maissen, Laax - anlässlich der Protestlandsgemeinde vom 17. Juni 1978 von Tavanasa nach Ilanz.



Von links nach rechts:

Prof. T. Maissen, Trun/USA, Peter Peng, Ilanz, Dr. Luis Maissen



rechts: Prof. Dr. Ulrich Flury



Von links nach rechts:

Dr. Pater Flurin Maissen, Peter Peng und Tarcisi Maissen, Bauunternehmer, Trun, der sämtliche Transparente für die Demo erstellen liess.



rechts: NR Dr. Erwin Akeret, sel., und Peter Peng

Pater Flurin Maissen erblickte das Licht der Welt am 22. April 1906 in Ilanz, am Bündner Vorderrhein. 93-jährig verliess er uns am Karsamstag, den 3. April 1999 im Kloster Disentis. Nach dem Gymnasium in Engelberg studierte er zuerst Theologie, später Philosophie und Naturwissenschaften an der Universität Fribourg. Der Benediktinerpater Flurin war lange Jahre Lehrer für Physik, Mathematik, Geographie und Mineralogie im Kloster Disentis. Die Doktorpromotion erlangte er 1944 mit der Untersuchung der "Mineralklüfte und Strahler der **Surselva**", die bis heute ein einschlägiges Standardwerk geblieben ist.

Pater Flurin Maissen gehörte zu den Gründungsmitgliedern der "Pro Rein Anterior" (PRA). Ab 1978 leistete er Widerstand gegen die von der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG geplanten Ilanzer Kraftwerke - mit der praktischen Trockenlegung des Rheins zwischen Tavanasa und Ilanz. In romanischer Sprache erhob sich seine Stimme "gegen die Zerstörung der Natur und Missachtung der Schöpfung", wie sich Pater Flurin damals ausdrückte.

Am 17. Juni 1978 fand die erste Protestlandsgemeinde gegen ein Wasserkraftwerk in den Schweizer Alpen statt. Weit über tausend Teilnehmer/innen zogen dem Rhein entlang von Waltensburg bis Ilanz. Neben zahlreichen eidgenössischen Parlamentariern, wie Nationalrat Dr. Erwin Akeret (SVP/ZH) selig und Nationalrat Martin Bundi (SP/GR), trat auch Pater Flurin Maissen als Referent auf. Pater Flurin sprach von der "Befreiung von den Vögten in der Bündner Geschichte." Im gleichen Atemzug fügte er bei: "Unser Vogt ist das Energiemonopol. Nur durch Dezentralisation können wir das Tyrannenschiff zurückstossen, indem wir es rasch verlassen und entfliehen. Wer Geld von den Energiemächtigen annimmt, zieht den Hut vor Gessler. Gefährlich wie der Apfelschuss Tells ist das, was die Mächtigen mit ihrem "Recht" verlangen. Haben wir den zweiten Pfeil bereit? Er heisst Dezentralisation." In diesem Sinn erfolgte der Aufruf zum 1. August der "Pro Rein Anterior an alle Bündner und Eidgenossen" mit dem Titel: "Ein Appell an die demokratische Vernunft." Die Bündner Zeitung publizierte diesen Aufruf am 27. Juli 1978. Bereits damals forderte Pater Flurin eine unabhängige ökologische Expertise; also eine "Vorläuferin" der 1983 im Art. 9 des eidg. Umweltschutzgesetzes verankerten Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mitte Dezember 1978 besuchte Pater Flurin mit einer PRA-Delegation Bundesrat Willi Ritschard, den damaligen Schweizer Energieminister. Auch Bundesrat Ritschard unterstützte damals die Förderung nach einer ökologischen Expertise. Pater Flurin Maissen kritisierte das Ilanz-Projekt als "in Sachen Umweltschutz unverhältnismässig, in Bezug auf die Energiefrage unvernünftig, in finanzieller Hinsicht *unökonomisch* und was das Vorgehen betrifft, ungerecht und undemokratisch" (vgl. Bündner Zeitung, 27. Juli 1978). Die NOK-Direktoren drückten dieses Werk dennoch durch. Nach insgesamt 13 Beschwerdeverfahren wegen ungenügenden Restwassermengen, gegen illegale Drohungen usw. bis vor Bundesgericht, konnte immerhin die Restwassermenge bei Ilanz I um 50% erhöht werden...

Was Pater Flurin 1978 vorausgesagt hatte, bestätigten 20 Jahre später scharfsinnig die Bündner und die Neue Zürcher Zeitung: *Als eine eigentliche Geldver-*

nichtungsmaschine erweisen sich die Kraftwerke Ilanz, deren Stromgestehungskosten im letzten Geschäftsjahr bei astronomischen 24,5 Rp. pro Kilowattstunde lagen. (...) Die Zeche für solche häufig aus politischen Gründen getätigten Fehlinvestitionen haben die Konsumenten zu bezahlen. Der Baubeschluss für "Ilanz" wurde trotz warnenden Stimmen gefasst." (NZZ/BZ, 7.3.97). Als Schweizer Stromkonsumenten hätten wir 300 bis 400 Mio. Franken, die inzwischen in Form von "Abschreibungen" beglichen wurden, nicht bezahlen müssen, wenn die Herren NOK-Direktoren 1978 auf Pater Flurin gehört hätten...

Der engagierte und unermüdliche Einsatz für die Rettung des Vorderrheins war für Pater Flurin gleichzeitig auch ein "Engagement zur Erhaltung der Schöpfung." Er wies stets darauf hin, dass diese "Aufklärungsarbeit" auch für die Rettung der Greina und weiterer bedrohter Landschaften gelte, wie Val Curciosa, Val Bercla, Val Madris, Grimsel, Alpenrhein usw. So bildete Pater Flurin mit den damaligen Nationalräten Walter Ammann (SP/SG), Ruedi Schatz (FdP/SG) als überparteiliche Vizepräsidenten und Erwin Akeret als Präsident die Speerspitze gegen die Ilanzer Kraftwerke: "Nationales Komitee zur Rettung der Vorderrheinlandschaft". Diesem nationalen Komitee gehörten rund 50 eidg. Parlamentarier/innen an! Unterstützung fand man in der Region und Kanton, bei den Frauen, Bauern, Jägern, Jungen und fortschrittlichen Gewerbebetrieben, SP und vereinzelte CVP- und FdP-Politikern. 1986 wurde das "Nationale Komitee" formell in die heutige Schweiz. Greina-Stiftung zur Erhaltung der alpinen Fließgewässer (SGS) umgewandelt, die sich für den Landschaftsrapp zur Rettung der Greina einsetzte. Pater Flurin war selbstverständlich auch hier Gründungsmitglied und Stiftungsrat...

Pater Flurin bekämpfte aber nicht nur Projekte. Er lieferte stets neue Ideen und Alternativen für bessere Lösungen. Er selber experimentierte mit Biogas von seinen Küchenabfällen zum Kochen. Seine Sonnenkollektoren lieferten komplementär zur Holzheizung Warmwasser und Heizenergie. Mit Solarzellen produzierte er Solarstrom für sein Beneficium (klösterl. Gutsbesitz) in Rumein/GR. Für ihn war es eine "Selbstverständlichkeit", dem eidg. Initiativkomitee der Solar- und Energie-Umweltinitiative anzugehören, um die "Tartogns unserer Schöpfung zur Vernunft" zu bringen.

Was diese (halb-)schlaun Tartogns (Vergeuder) aber fertig brachten, ist doch einzigartig: Statt Solar- und Holzenergie hat das Volk Schulden und einen kaputten Rhein - und dafür werden die Verantwortlichen (noch) bewundert, statt zur Rechenschaft gezogen!" Auch hier erwies sich der visionäre Pater und Physiker zweifelsohne als der bessere Ökonom.

Es war für Pater Flurin (aber auch für NR E. Akeret) "kaum zu fassen", als die höchsten Richter in Lausanne zuliessen, dass beim Seitenfluss "Schmuër" von Ilanz II kein Restwasser fließen sollte, obwohl die Bundesverfassung seit 1975 wörtlich vorschrieb: "Sicherung angemessener Restwassermengen." Der Doktor der Naturwissenschaften und Physiker fragte: "Wie kann eine "Null-Liter-Restwassermenge" eine "angemessene Restwassermenge" sein? Diese Fragen hat bis heute immer noch kein Richter für Pater Flurin beantwortet... Der

Restwasserbegriff mit Verfassungsrang seit 1975 steht heute auch in der neuen Bundesverfassung (Art. 76 Abs. 3 NBV).

Aber immer noch fließt kein Restwasser im Schmuërbach, trotz zahlreichen Prozessverfahren... Eine Niederlage. "Niederlage? - fragt sich nur für wen - für den Rechtsstaat!", bemerkte Pater Flurin einmal. Solche "Niederlagen" frustrierten Pater Flurin kaum. Vielmehr schöpfte er aus solchen "Fehlschlüssen gegenüber der Schöpfung" Kraft für neue Projekte und Aktionen. Anstelle von Frustration oder Aggressivität reagierte Pater Flurin auf seine Art "weise" mit einer geistigen Überlegenheit und bisweilen sogar mit Sarkasmus. Als die Gegner von Pater Flurin 1978 auf die Nutzung von Solar-, Holz- und Biomasseenergien nicht eintreten wollten, bemerkte Pater Flurin beispielsweise: "Es stimmt eben schon: Wer hinter dem Mond ist, sieht die Sonne nicht..."

Wo andere evtl. wütend reagiert hätten, erlebte man bei Pater Flurin seine geistige Überlegenheit: "Es ist schon schlimm, was alles über den im ersten Wahlgang nicht gewählten Politiker gesagt und geschrieben wurde... aber", so fragte Pater Flurin, "wissen Sie, was das Allerschlimmste ist? Alles ist wahr!" ...schmunzelte Pater Flurin und hatte die Lacher auf seiner Seite.

Pater Flurin war ein liebenswürdiger "Überzeugungstäter" für die Vernunft und für die Achtung der Schöpfung. In diesem Sinn war er auch ein Philosoph und vorbildlicher Humanist. Er hat nie Menschen gehasst, auch wenn sie anderer Meinung waren. Seine Handlung war das "Wort" - ausgedrückt in einer aufklärerischen Sprache. So erinnerte Pater Flurin auch an den Ablauf gesellschaftlicher Vorgänge im Sinne des Philosophen Schopenhauer: "Zuerst wirst Du belächelt, dann bekämpft und in der dritten Phase ist man selbstverständlich auch Deiner Meinung." Pater Flurin setzte eine vierte These dazu und sagte: "Am Ende bist das selbstverständlich nicht Du sondern Dein Gegner, der die Idee hatte und diese anschliessend auch umsetzte..."

Pater Flurins Geist, seine intellektuelle Gabe und sein ideeller Auftrag, versuchen wir weiterzutragen, damit seine Saat immer wieder von Neuem aufgehe und die Welt in Frieden mit der Natur erblühen lasse... In diesem Sinne behalten wir unseren lieben Pater Flurin in ewiger Erinnerung.

Für die Schweizerische Greina-Stiftung
zur Erhaltung der alpinen Fließgewässer

Herbert Maeder a. Nationalrat
Präsident

Gallus Cadonau
Geschäftsführer

Rehetobel/Zürich, Oktober 2000 (2C/SG/Ge99)

Bilanz per 31. Dezember 1999

AKTIVEN

	Fr.	Fr.	Fr.
Postcheck 70 - 144 - 1		1'753.65	
Postcheck 70 - 900 - 9		27'324.32	
Postcheck 70 - 1177 - 0		5'729.97	
Graub. Kantonalbank, Depositenkonto		52'843.06	
Wertschriften		599'813.50	
Debitor Verrechnungssteuer		3'972.90	
Darlehen Solar 91 / SSES/TdS		20'223.60	

PASSIVEN

Kreditoren			354'517.75
Transitorische Passiven			59'100.00
Rückstellung Initiativen			155'000.00
Stiftungskapital per 01.01.1999	128'288.66		
Einnahmenüberschuss / Gewinn 1999	14'754.59	143'043.25	
		711'661.00	711'661.00

Verwaltungsrechnung vom 01.01. bis 31.12.1999

EINNAHMEN

	1999 Fr.	1998 Fr.
Info-Kampagne / Kalender 1999	554'458.49	476'428.80
Info-Projekte Landschaften		
- Beiträge und Spenden	376'179.50	301'157.75
Projekt Landschaftskarten/Greina	5'880.00	3'490.00
Greinabuch	13'668.00	5'820.00
SGS-Energiestudie	280.00	960.00
Beitrag Energie- / Solarinitiative		400.00
Öffentliche Beiträge	50'000.00	50'000.00
Zinserträge	22'109.85	15'055.65
TOTAL EINNAHMEN	1'022'575.84	853'312.20

AUSGABEN

Info-Kampagne / Kalender 1998	388'397.90	390'596.90
Projekt "Gewässerschutz/bedrohte Landsch."	146'058.80	128'409.80
Greinabuch	11'276.50	2'712.90
SGS-Energieinitiative	103'580.45	52'700.00
Rückstellung SGS-Energie-/Solarinitiative		
Rückstellung Energieinitiative Abstimmungen	30'000.00	
Öffentliche Arbeit / Presse	14'137.50	3'579.00
Arbeitsstudien / Tagungen	722.00	752.40
Unterstützungs- und übrige Beiträge	14'245.75	28'878.80
Beschwerdeverfahren		9'750.00
Entschädigung Geschäftsstelle / Verwaltung	137'965.65	103'216.75
Entschädigung Aushilfen	13'965.00	277.50
Sozialkosten / Personalversicherungen	33'384.85	33'041.95
Spesen Geschäftsstelle und SGS-Ausschuss	14'861.00	10'404.80
Mietzins Bürolokalitäten / Büroeinrichtung	27'535.05	19'500.70
Drucksachen / Kopien	7'216.40	6'546.75
Büromaterial / Fachliteratur	10'262.65	9'128.75
Telefon / Telefax	10'375.50	13'574.75
Postcheck- und Bankspesen	10'643.20	9'024.35
Porti	13'831.75	9'919.80
Buchhaltung und Abschluss	5'929.80	6'881.60
Argus der Presse	4'301.70	4'107.90
Übrige Unkosten / Abschreibungen	9'129.80	3'257.45
TOTAL AUSGABEN	1'007'821.25	846'262.85

EINNAHMENÜBERSCHUSS / GEWINN 1999

14'754.59 7'049.35

An die Generalversammlung der Schweizerischen Greina-Stiftung Zürich

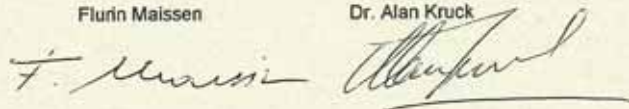
Wir haben die Jahresrechnung der Schweizerischen Greinastiftung pro 1999 mit einer Bilanzsumme von CHF 711'661.00 und einem Jahresgewinn von CHF 14'754.59 geprüft und für ordnungsgemäss und vollständig befunden.

Wir empfehlen deshalb der Generalversammlung die Genehmigung der Jahresrechnung pro 1999 unter Entlastung der Organe der Schweizerischen Greinastiftung.

Ilanz, Zürich, den 5. Oktober 2000

Flurin Maissen

Dr. Alan Kruck



Protokoll der 13. Stiftungsratsversammlung vom 4. September 1999 im Hotel Ucliva in Waltensburg/Vuorz

Anwesende Stiftungsratsmitglieder

aNR Herbert Maeder
Eva Feistmann
Luis Maissen
Tarcisi Maissen
Peter Nagler
Dr. Michele Luminati
Peter Angst

Gallus Cadonau
Prof. Dr. Peter Rieder
Placi Venzin
Dr. Andreas Frutiger
Prof. Dr. Hans Urs Wanner
Giacun Valaulta
Dr. Andrea Lanfranchi

Anwesende Gäste

Prof. Arnold Spescha
Sonja Gammeter
Herr Feistmann

Vera Wanner
Lisbeth Bieri

Entschuldigte Stiftungsratsmitglieder

NR Ruedi Baumann
aRR Silvio Bircher
Gion Caminada
aNR Menga Danuser
Prof. Pierre Fornallaz
Prof. Dr. Elias Landolt
Hans Moser
SR Dr. Thomas Onken
SR Prof. Dr. René Rhinow
Dr. Andreas Schild
NR Silva Semadeni
Dr. Martin Vosseler
Jacques Wildberger
Flurin Maissen

aNR Dr. Walter Biel
Dr. Ursula Brunner
Rita Cathomas-Bearth
NR Dr. Christoph Eymann
Jakob Hilber
Rico Manz
NR Dr. Lili Nabholz
NR Paul Rechsteiner
SR Dr. Fritz Schiesser
Fred W. Schmid
Katharina von Steiger
Prof. Dr. Bernhard Wehrli
Tobias Winzeler
NR Rudolf Strahm

1. Begrüssung durch den Präsidenten

Der Präsident Herbert Maeder begrüsst die Anwesenden im Hotel Ucliva in Waltensburg/Vuorz. Einen speziellen Willkommensgruss entbietet er Prof. Dr. Peter Rieder, Placi Venzin, Gemeindepräsident von Sumvitg, und Prof. Arnold Spescha, Referent an der diesjährigen Stiftungsratsversammlung zum Thema „200. Jahrestag der Panixerpass-Überquerung vom russischen General Suworow 1799“.

2. Traktandenliste und Wahl der Stimmenzähler/innen

Die vorgelegte Traktandenliste erfährt keine Änderung.

Prof. Dr. Hans Urs Wanner wird zum Stimmenzähler bestimmt.

3. Protokoll der letzten STR-Versammlung vom 3. Oktober 1998

Das Protokoll der 12. Stiftungsratsversammlung vom 3. Oktober 1998 in Glarus wird genehmigt und dem Verfasser verdankt.

4. Neuaufnahme in den Stiftungsrat und Mutationen

Folgende Personen werden neu in den SGS-Stiftungsrat aufgenommen:

- NR Jacqueline Fehr ZH
- NR Peter Jossen VS
- NR Odilo Schmid VS

Dem SGS-Ausschuss wird die Kompetenz erteilt, im Falle einer Zustimmung von SR Dick Marty zur Wahl als neues Mitglied des SGS-Stiftungsrates, diesen ebenfalls als gewählt zu erklären.

SR Dr. Thomas Onken hat seinen Rücktritt erklärt. Der Geschäftsführer Gallus Cadonau wird mit SR Dr. Thomas Onken nochmals Rücksprache betreffend einem Verbleib im SGS-Stiftungsrat nehmen.

5. Geschäftsbericht 1998 und Jahresrechnung 1998

a) Geschäftsbericht

Der Geschäftsführer Gallus Cadonau darf wiederum viel Lob für den schriftlich verfassten Jahresbericht entgegennehmen.

Der Geschäftsbericht 1998 wird einstimmig genehmigt.

b) Jahresrechnung 1998

Den Einnahmen von Fr. 853'312.20 stehen Ausgaben von Fr. 846'262.85 gegenüber. Der erzielte Einnahmenüberschuss/Gewinn per 1998 beträgt Fr. 7'049.35. Die Jahresrechnung wird vom Geschäftsführer Gallus Cadonau erläutert. Er weist insbesondere darauf hin, dass weiterhin eine rückläufige Tendenz bei den Spendeneinnahmen zu verzeichnen ist. Ins Gewicht fallen auch die hohen Spesen für die Postversände.

6. Revisionsbericht und Décharge

Die Revisoren bescheinigen in ihrem schriftlich vorgelegten Bericht, dass die Rechnung ordnungsgemäss geführt worden ist. Antragsgemäss wird die Jahresrechnung 1998 genehmigt. Dem Ausschuss wird Entlastung erteilt.

7. Arbeitsprogramm 1999/2000

Neben der Solarinitiative und der Energie/Umwelt-Initiative wird die künftige Ausgestaltung des Elektrizitätsmarktgesetzes einen Schwerpunkt der Tätigkeit der SGS für das kommende Jahr bilden.

Andreas Frutiger regt an, dass die SGS sich grundsätzliche Überlegungen über ihre künftigen Tätigkeitsfelder anstellen sollte. Er gibt zu bedenken, dass die Nutzung der Wasserkraft immer mehr in den Hintergrund trete. In dem Sinne befinde man sich in

einer Umbruchphase. Es gelte daher auch, die Beziehung der Stiftungsräte und Gönner zur SGS zu überdenken.

Das Votum von Andreas Frutiger findet bei den Anwesenden eine positive Aufnahme. Es wird beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die Vorschläge für eine Neuausrichtung der Tätigkeit der SGS (im Lichte der in der Stiftungsurkunde formulierten Zielsetzungen) ausarbeitet. Der Geschäftsführer Gallus Cadonau wird die Stiftungsräte/innen über den gefassten Beschluss orientieren und sie einladen, in dieser Arbeitsgruppe mitzumachen.

8. Dank an alle Beteiligte und Parlamentarier/innen, die sich seit 1987 für Landschaftsrappen, Ausgleichsleistungen, Landschaftsfranken usw. engagieren

Der Präsident Herbert Maeder spricht dem Geschäftsführer Gallus Cadonau und seinen Mitarbeiterinnen einen herzlichen Dank für die im Geschäftsjahr geleistete immense Arbeit. Der Geschäftsführer hat in seiner gewohnten Art wiederum einen ausserordentlichen Einsatz geleistet.

Der Geschäftsführer Gallus Cadonau dankt die ausgezeichnete Arbeit der Mitglieder des Stiftungsrates, die im Bundesparlament sich tatkräftig für die Zielsetzungen der SGS eingesetzt haben. Deren Einsatz soll mit einem kleinen Präsent verdankt werden.

In seiner Eigenschaft als Präsident der Gemeinde Sumvitg würdigt Placi Venzin den Einsatz der SGS bei der Lösung der finanziellen Abgeltung von Gemeinden (Ausgleichsleistungen), die zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes auf die Nutzung der Wasserkraft verzichten. Er verhehlt dabei nicht, dass die Gemeinde Sumvitg den Ideen der SGS anfänglich recht skeptisch begegnet ist. Heute dürfe man feststellen, dass der Einsatz sich gelohnt habe, würden die Ausgleichszahlungen doch zumindest teilweise zur Deckung der Infrastrukturausgaben der Gemeinde beitragen.

Prof. Arnold Spescha, im „Suworow-Haus“ in Panix geboren und aufgewachsen, schildert in einer lebhaften Darstellung den Durchmarsch von General Suworow durch die Schweiz. Er beleuchtet vor allem den Übergang der Suworow-Truppen über den Panixer-Pass und die Spuren, welche die Suworow-Truppen im Kanton Graubünden hinterlassen haben.

9. Varia

Keine Bemerkungen.

Märstetten, 10. Oktober 2000

Für das Protokoll:

G. Valault